

Bericht

der Landesregierung

Bericht über den Sachstand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Brandenburg 2023 - gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 28. April 2021 (Drucksache 7/3439-B)

Bericht über den Sachstand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Land Brandenburg 2023

Stand: 12. Dezember 2023

(Stand der Datenerhebung im OZG Board Brandenburg: 2. September 2023)

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	6
3	Statistische Auswertung der OZG-Umsetzung in Brandenburg	7
3.1	Gesamt	7
3.1.1	Zuständigkeiten	7
3.1.2	Reifegrade	9
3.1.3	EfA-Nachnutzungsangebote	11
3.1.4	Kommunaler Vollzug und Mitarbeit	14
3.1.5	Prioritäre Leistungen (Booster- und Fokusleistungen)	15
3.2	Ressorts	17
3.2.1	Staatskanzlei	18
3.2.2	Ministerium des Innern und für Kommunales	20
3.2.3	Ministerium der Justiz	23
3.2.4	Ministerium der Finanzen und für Europa	25
3.2.5	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz ..	27
3.2.6	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	30
3.2.7	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	33
3.2.8	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	36
3.2.9	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	38
3.2.10	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	40
3.2.11	Kommunen (ZV DIKOM)	43
4	Sachstand der OZG-Umsetzung in Brandenburg	44
4.1	OZG-Board Brandenburg	44
4.2	Informations- und Beratungsangebot rund um das OZG	44
4.3	EfA-Nachnutzung	46

4.4	Finanzierung OZG	47
4.5	OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“.....	49
4.6	Bürger- und Unternehmensservice (BUS-BB).....	51
4.7	Zweckverband Digitale Kommunen (DIKOM)	51
5	Ausblick.....	52
6	Abkürzungsverzeichnis	55

1 Zusammenfassung

Der aktuelle Stand der OZG-Umsetzung in Brandenburg ist jederzeit auf dem OZG Board Brandenburg unter <https://ozg-brandenburg.agendo.de> einsehbar. Die zentrale Plattform enthält (Stand: 01.09.2023) 6.999 LeiKa-Verwaltungsleistungen, die bundes-, landes- und kommunalweit grundsätzlich in digitale Prozesse zu überführen sind. Insgesamt sind bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des OZG landesseitig das MSGIV (16%), das MIK (13%), das MIL (10%), das MLUK (9%) und das MWAE (8%) quantitativ am stärksten betroffen.

Derzeit bietet das Land Brandenburg seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft 528 (LeiKa)-Verwaltungsleistungen in Form von Online-Formularen (entspricht OZG-Reifegrad 2) oder vollständig digitalisierten Diensten (entspricht OZG-Reifegrad 3 bzw. 4) zur Beantragung an. Das sind ca. 130 Leistungen mehr als im vergangenen Berichtszeitraum. Das MIK (166), das MIL (89) und das MSGIV (60) stellen aktuell die meisten Verwaltungsleistungen mit den Reifegraden 2 bis 3 online zur Verfügung. Von den 528 online verfügbaren Verwaltungsleistungen sind gegenwärtig 139 Stück OZG-konform digitalisiert.

Bislang liegen den brandenburgischen Ministerien aus den bundesweiten Themenfeldern 1.129 LeiKa-Leistungen zur potentiellen Nachnutzung gemäß dem „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) vor. Die Ressorts planen mehr als 65 Prozent der angebotenen EfA-Leistungen nachzunutzen bzw. zu prüfen. 20 Prozent dieser Leistungen sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar. In lediglich 13 Prozent der Fälle ist keine EfA-Nachnutzung vorgesehen, da z. B. eine landeseigene Lösung schon vorliegt bzw. sich bereits in Umsetzung befindet oder aber eine Nachnutzung aus anderen Gründen (z. B. Verwaltungsleistung wird in Brandenburg nicht angeboten oder eine Nachnutzung ist aufgrund eines geringen Fallaufkommens nicht wirtschaftlich) ausscheidet.

Die aktuelle Novellierung des OZG spielt bei der Fortentwicklung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eine entscheidende Rolle. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen und dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Die Gesetzesvorlage sieht umfassende Änderungen wie die bundesseitige Bereitstellung eines zentralen Bürgerkontos, ein Beratungsangebot sowie elektronische Schriftformersetzungs-möglichkeiten vor. Der Gesetzesentwurf wurde in den

Bundestag eingebracht und nach erster Lesung in die Fachausschüsse verwiesen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten, mit einem Inkrafttreten der OZG-Novelle ist im Frühjahr 2024 zu rechnen. Die Anzahl von weit mehr als 60 Änderungsanträgen der Länder in den Ausschüssen des Bundesrats zeigt, dass der inhaltliche Beratungs- und Abwägungsbedarf bei der Fortschreibung des OZG bundesweit sehr hoch ist.

2 Einleitung

Gemäß dem Beschluss des Landtages Brandenburg vom 28. April 2021 in Ziffer 5 (vgl. [Drucksache 7/3439-B](#)) wird dem Landtag zum dritten Mal der jährliche Sachstandsbericht zum Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und zur Nachnutzung von „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA) im Land Brandenburg vorgelegt.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem OZG Board Brandenburg (abrufbar unter <https://ozg-brandenburg.agendo.de>; einmalige Registrierung notwendig) generiert. Stichtag für Eintragungen und Änderungen im OZG Board Brandenburg war der 1. September 2023. Die Plattform für die Verwaltung von OZG-Umsetzungsprojekten wird durch alle Brandenburger Ministerien gepflegt.

Im vergangenen Berichtszeitraum konnte eine Schnittstelle des OZG Boards Brandenburg zur OZG-Informationsplattform des Bundes (OZG-IP, <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>) hergestellt werden, sodass bundesweite Änderungen des offiziellen OZG-Umsetzungskataloges auch direkt in die jeweiligen Projektakten im OZG Board Brandenburg integriert werden.

Grundsätzlich stellen die Anzahl der LeiKa-Leistungen (6.999) und die ausgewerteten Daten im OZG Board Brandenburg lediglich eine Momentaufnahme dar. Diese sind fluide, nicht nur aufgrund bundesweiter Änderungen, sondern auch insbesondere, weil Eintragungen jederzeit von den Themenfeldern und den Ressorts vorgenommen werden können. Über die Zeit können sich z. B. Anpassungen bzw. Neubewertungen hinsichtlich der Zuständigkeiten, Reifegrade und Nachnutzungsoptionen ergeben. Des Weiteren wird das Tool mit der Zeit weiterentwickelt und hat bereits mehrere Ausbaustufen durchlaufen, indem u. a. neue Eingabefelder hinzugekommen sind und bereits vorhandene Eingabearten ausgebaut wurden.

3 Statistische Auswertung der OZG-Umsetzung in Brandenburg

Die Erhebung und Auswertung der Daten erfolgte auf Grundlage des OZG Boards Brandenburg und auf Ebene der LeiKa-Leistungen. Das OZG Board Brandenburg entspricht den vorgegebenen Leistungen des Bundeskataloges. Die Daten im OZG Board Brandenburg werden regelmäßig aktualisiert und durch alle Brandenburger Ministerien sowie dem Zweckverband Digitale Kommunen (ZV DIKOM) mit Informationen zum Umsetzungsstand in Brandenburg gepflegt.

Mit Stand vom 1. September 2023 waren im OZG Board Brandenburg 6.999 LeiKa-Leistungen aufgeführt, welche 581 OZG-Leistungen entsprechen. Nicht alle LeiKa-Leistungen können digitalisiert werden bzw. den höchsten Reifegrad erreichen. Es gibt LeiKa-Leistungen, die nur der Informationserteilung dienen (d. h. Informationen zur Leistung sind online zu finden). Diese erreichen nie einen höheren Reifegrad als den Reifegrad 1. Beispiele hierfür sind „Bewerbung um ein Studium an einer Hochschule Informationserteilung“ oder „Semesterbeitrag Informationserteilung“.

Zu Beginn werden die Zahlen erst in der Gesamtübersicht wiedergegeben und darauffolgend die Daten aus den Ressorts einzeln dargestellt.

3.1 Gesamt

3.1.1 Zuständigkeiten

Der diesjährige Bericht weist eine höhere Grundgesamtheit an LeiKa-Leistungen (6.999) als der Bericht aus dem Jahr 2022 (6.077) auf und bildet den offiziellen OZG-Umsetzungskatalog des Bundes (abrufbar unter: <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>, einmalige Registrierung notwendig) ab. Die politisch-strategische Ressortverantwortung für Verwaltungsleistungen stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

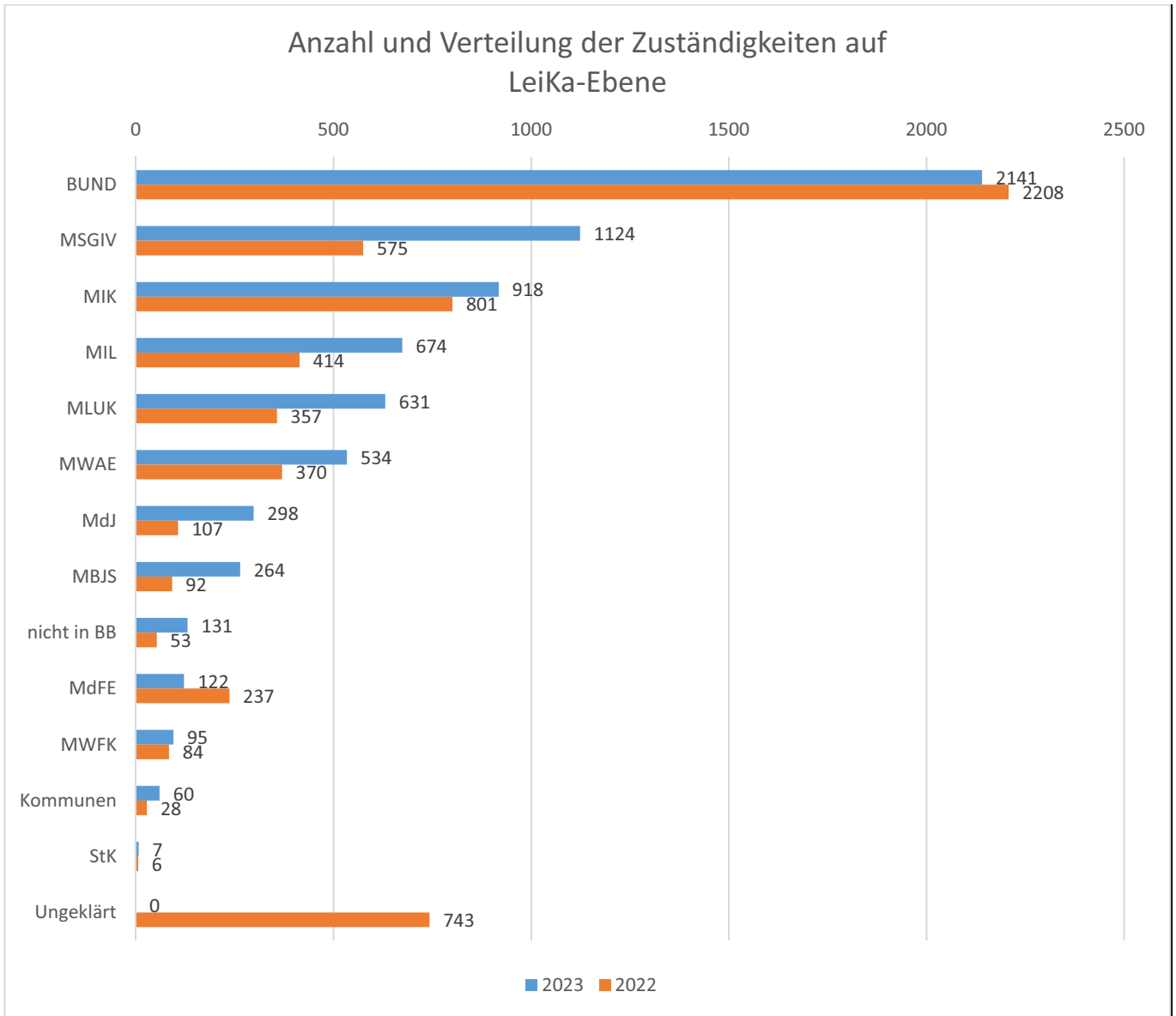


Abbildung 1.

Das MSGIV ist gemäß OZG Board Brandenburg mit 1.124 LeiKa-Leistungen quantitativ am stärksten vom OZG betroffen. Darauf folgen das MIK mit 918 LeiKa-Leistungen, das MIL mit 674 LeiKa-Leistungen, das MLUK mit 631 LeiKa-Leistungen und das MWAE mit 534 LeiKa-Leistungen. Die StK ist mit sieben LeiKa-Leistungen am geringsten berührt. Erstmals weist das OZG Board Brandenburg keine LeiKa-Leistungen als ungeklärt aus. Es wurden seit dem letzten Berichtszeitraum alle LeiKa-Leistungen einem Ressort im Land Brandenburg bzw. dem Zweckverband Digitale Kommunen (DIKOM) zugeordnet. Jederzeit können sich Änderungen bezüglich der Zuständigkeiten ergeben, sodass diese Daten generell eine hohe Volatilität aufweisen.

3.1.2 Reifegrade

Als Basis für die Bewertung des Digitalisierungsgrades und damit der OZG-Konformität einer Verwaltungsleistung wird das OZG-Reifegradmodell herangezogen, welches vier Stufen (10 Kriterien im Detail, siehe [OZG-Webseite Brandenburg](#)) unterscheidet.

Eine Verwaltungsleistung gilt ab Stufe 3 oder höher als OZG-konform, wenn diese dann einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt und der Bescheid digital zugestellt werden kann.

Die Darstellung der Umsetzungsstände der Verwaltungsleistungen beschränkt sich aktuell im OZG Board Brandenburg auf die Reifegrade 2 bis 4. Die Stufen 0 und 1 werden hingegen nicht abgebildet, da in diesen Fällen weder Online-Formulare noch Online-Dienste zu einer Verwaltungsleistung vorhanden sind. Die Anforderungen an den Reifegrad 4 sind aufgrund fehlender bundesweiter Grundvoraussetzungen derzeit nicht in allen Kriterien zu erreichen (z. B. Registermodernisierung, Once-Only-Prinzip).

Derzeit haben bereits 1.544 (2022: 1.164) LeiKa-Leistungen den Reifegrad 1 erreicht, d. h. zu diesen Verwaltungsleistungen lassen sich Informationen über das Landesserviceportal Brandenburg (LSP) (verfügbar unter:

<https://service.brandenburg.de/service/de/>) abrufen (Stand: 12.09.2023). Dies ist ein Anstieg um 380 Leistungen im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abb. 2). Darüber hinaus werden auf den Internetseiten und auf den Fachportalen der jeweiligen Landesbehörden der Öffentlichkeit aktuell 528 Online-Formulare und Online-Dienste (Reifegrad 2 – 3) zur Verfügung gestellt. Dies stellt einen Aufwuchs von 130 Leistungen im Vergleich zu 2022 (398 Leistungen) dar.

Ungeachtet dessen ist ein deutlicher Zuwachs hinsichtlich der LeiKa-Leistungen mit Reifegrad 3 zu verzeichnen (vgl. Abb. 2), von 85 auf 139. Im Reifegrad 4 sind aktuell im Gegensatz zum Vorjahr keine Leistungen vorhanden, weil diese Leistungen (drei Leistungen MWFK, eine Leistung StK) unter Berücksichtigung aller zehn Kriterien des OZG-Reifegradmodells in diesem Jahr mit dem Reifegrad 3 (statt 4) neu bewertet wurden.

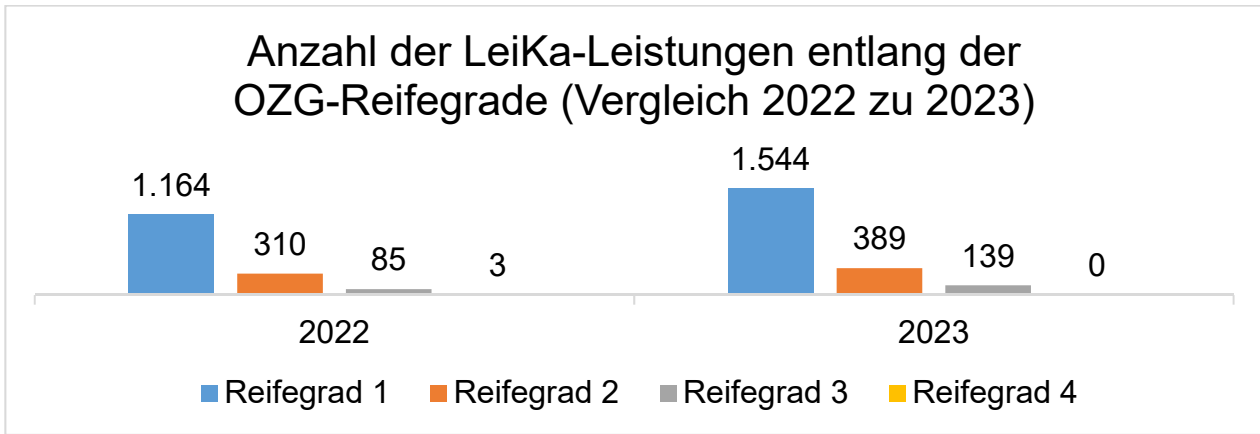


Abbildung 2.

Die meisten Online-Formulare und Online-Dienste mit den Reifegraden 2 bis 3 werden den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft aktuell durch folgende Ministerien und ihre nachgeordneten Bereiche bereitgestellt: MIK (166), MIL (89), MSGIV (60), MdFE (56) und MWAE (53) (vgl. Abb. 3). Die detaillierten Aufschlüsselungen pro Ressort können den nachfolgenden Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.11 entnommen werden.

Der Reifegrad wird durch die fachlich verantwortlichen Ressorts bewertet und angegeben. Eine Qualitätsprüfung einzelner Leistungen hinsichtlich der Kriterien des Reifegradmodells erfolgt nicht durch die OZG-Koordinationsstelle im MIK. Beispielsweise werden auch die Auffindbarkeit (wie viele Klicks benötige ich zum Online-Dienst) oder die Nutzerfreundlichkeit im Reifegradmodell nicht berücksichtigt.

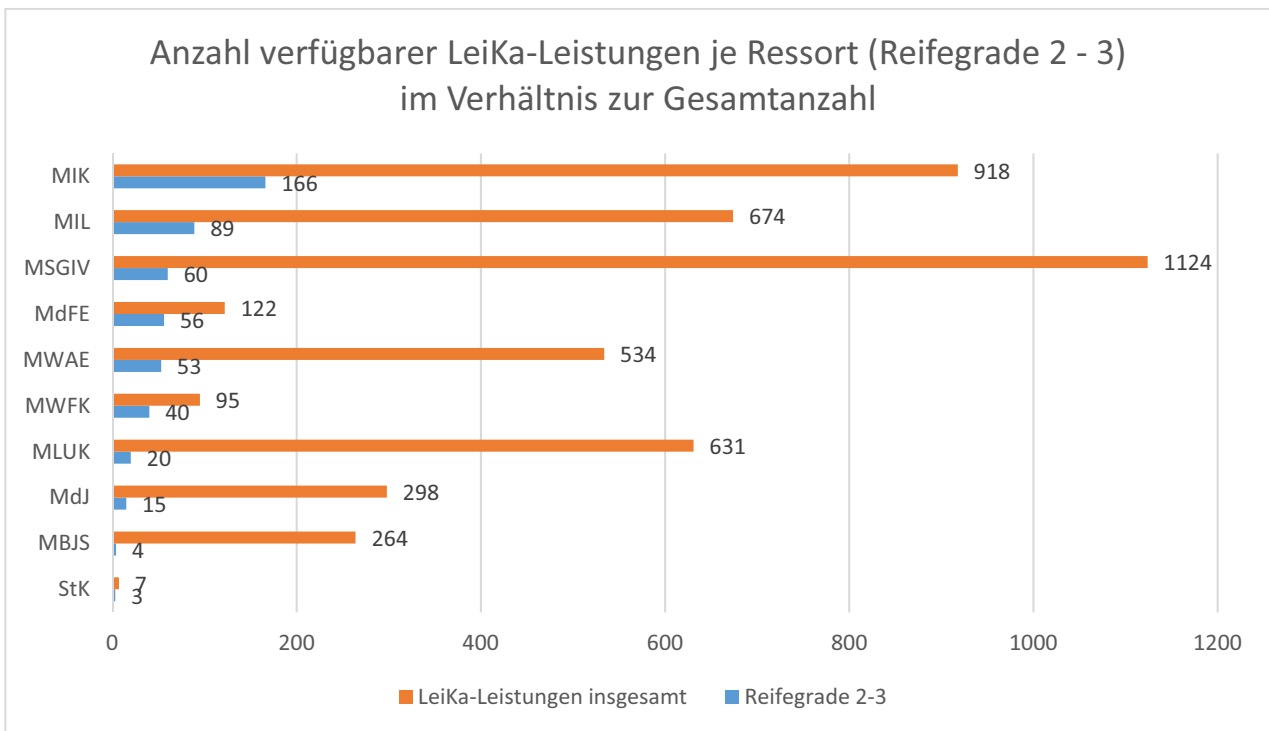


Abbildung 3.

3.1.3 EfA-Nachnutzungsangebote

Dem Land Brandenburg liegen aktuell 1.129 Nachnutzungsangebote (LeiKa-Ebene) aus den OZG-Themenfeldern vor (vgl. Abb. 4). Damit ist eine deutlich positive Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, als lediglich 726 EfA-Leistungen zur (potenziellen) Nachnutzung angeboten wurden. Es ist davon auszugehen, dass im kommenden Jahr durch die Themenfelder (Bundesländer) immer mehr Leistungen zur Nachnutzung nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“ (EfA) angeboten werden, sofern die Finanzierung nach 2023 gesichert ist. Ein besonderer Fokus wird auf die Nachnutzung von „Leistungspaketen“ gelegt.

Hierbei werden mehrere Verwaltungsleistungen als vertragliches Bündel zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 4.3).

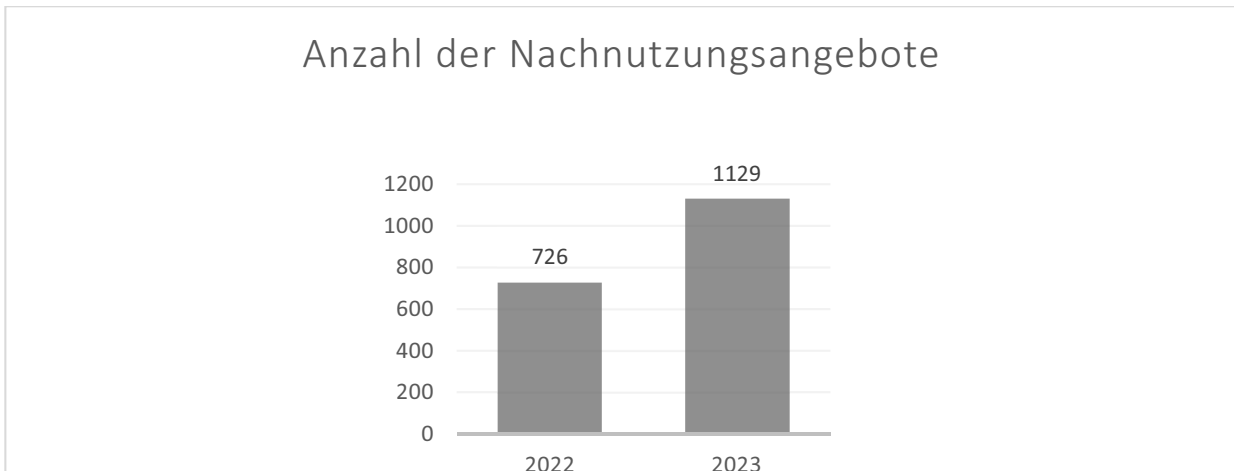


Abbildung 4.

Die meisten Angebote liegen in politisch-strategischer Verantwortung der folgenden Ressorts: MIK (431), MIL (187), MSGIV (151), und MBJS (127). Konkrete Zahlen pro Ministerium können den nachfolgenden Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.11 entnommen werden.

Von den zur Nachnutzung angebotenen Leistungen wird der Status in vier Kategorien eingeteilt. Demnach werden mehr als 65 Prozent der durch die Themenfeldfederführer angebotenen EfA-Leistungen durch die Ressorts nachgenutzt bzw. für eine Nachnutzung geprüft (vgl. Abb. 5). Knapp 20 Prozent der Nachnutzungsangebote sind in Brandenburg bereits verfügbar bzw. umgesetzt. Bei 13 Prozent von den Nachnutzungsangeboten ist derzeit keine EfA-Nachnutzung geplant. Gründe hierfür können sein, dass eine landeseigene Lösung schon vorliegt bzw. aktuell umgesetzt wird, eine Nachnutzung aufgrund geringer Fallzahlen unwirtschaftlich wäre oder diese Leistung in Brandenburg nicht existiert.

Mit Vorliegen eines Nachnutzungsangebots beginnt in der Regel erst die eigentliche Projektarbeit in den Ministerien. Der zur Verfügung gestellte Online-Dienst muss fachlich und rechtlich bewertet werden. Der Online-Dienst muss mit einer bürgernahen Leistungsbeschreibung versehen und in das Landesserviceportal Brandenburg über das

Redaktionsystem des Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) eingebunden werden. Sofern die Verwaltungsleistung im Vollzug der kommunalen Ebene liegt, wird das Interesse der Kommunen durch die Ministerien ermittelt bzw. Modellkommunen für die Projektierung gesucht. Die Finanzierungsmodalitäten, die Weiterentwicklung und die mögliche Einbindung in Fachverfahren sind zu berücksichtigen. Weiterhin wird die Verknüpfung des Online-Dienstes mit den IT-Basiskomponenten (z. B. Nutzerkonto oder Bezahlungsfunktion) geprüft und hergestellt. Die Nachnutzungsverträge mit den bereitstellenden Ländern müssen koordiniert und abgestimmt werden. Insgesamt fallen im Rahmen Prüfung auf eine EfA-Nachnutzung sowie in der anschließenden Projektierung viele kommunikative Aufgaben zwischen dem Themenfeld und den Projektverantwortlichen an.

Die organisatorischen und personellen Voraussetzungen des Berichtes (Ziffer 2.1) vom Vorjahr sind unverändert.

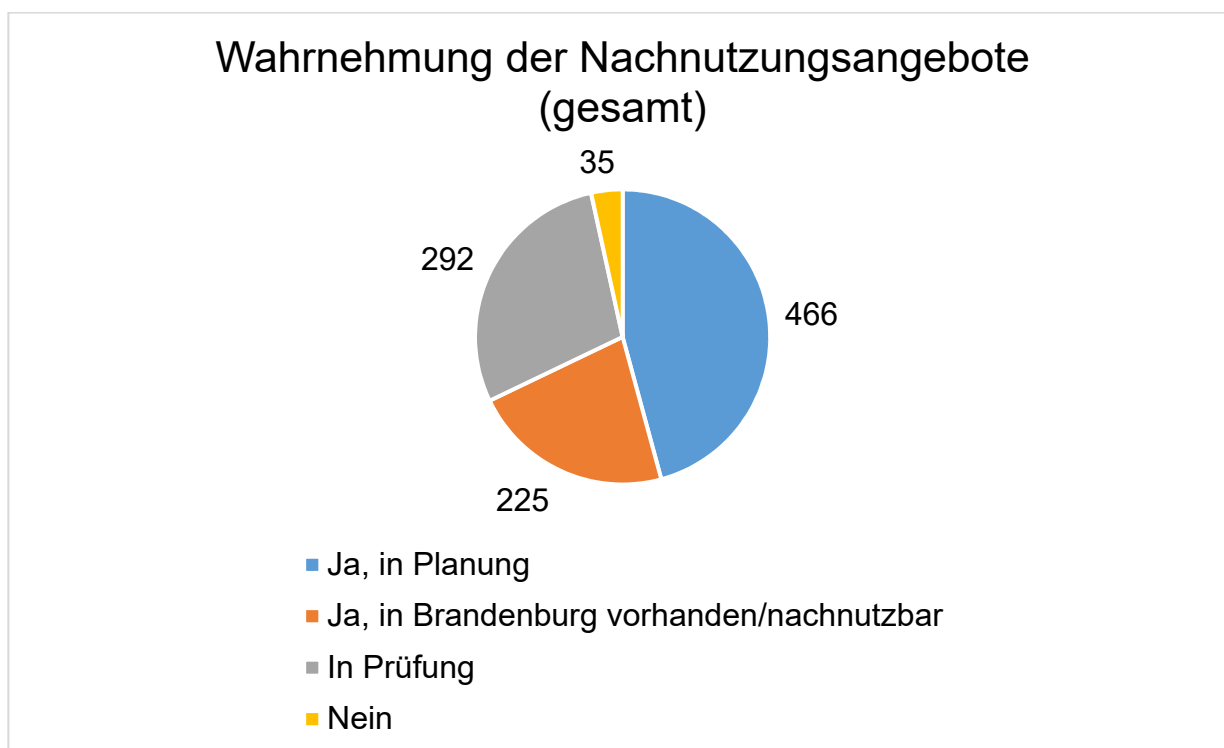


Abbildung 5.

Die Nachnutzungsangebote im Status „Ja, in Brandenburg vorhanden/nachnutzbar“ werden aufgeteilt in Leistungen aus dem eigenen Themenfeld „Ein- und Auswanderung“, die in Brandenburg entwickelt und zur Verfügung gestellt werden und den Nachnutzungsangeboten, die durch andere Themenfelder (andere Bundesländer) zur Verfügung gestellt werden. Das Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ bietet derzeit 132 LeiKa-Leistungen zur Nachnutzung an (Abb. 6).

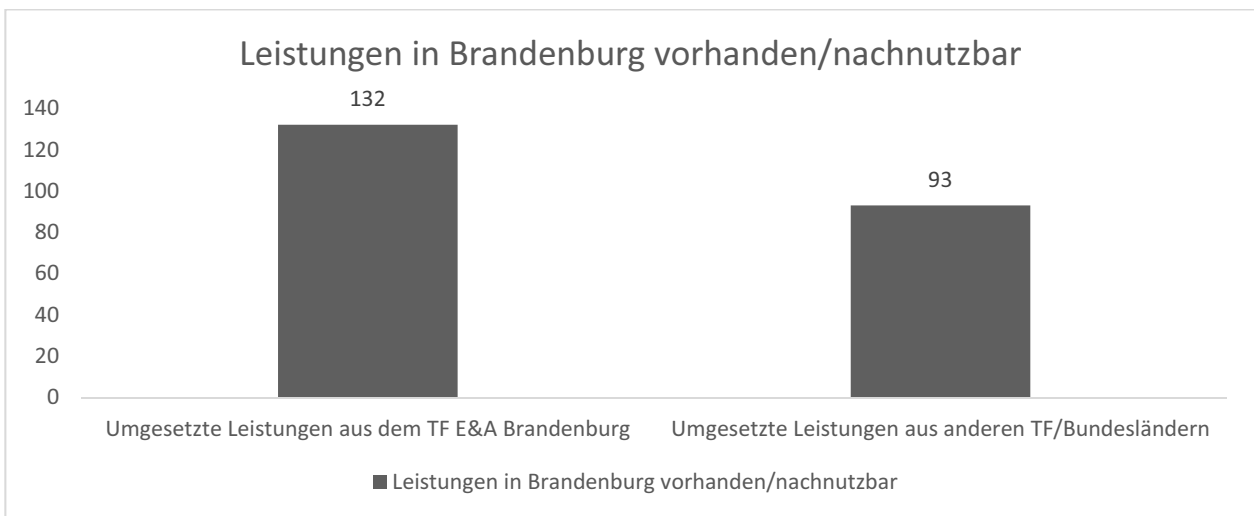


Abbildung 6.

3.1.4 Kommunalen Vollzug und Mitarbeit

Seit Einführung des OZG Board Brandenburg besteht für die Ressorts die Möglichkeit anzuzeigen, für welche Umsetzungsprojekte bzw. Nachnutzungsangebote (auf LeiKa-Ebene) Kommunen aktiv zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung gesucht werden. Dies betrifft insgesamt 129 Leistungen (vgl. Abb. 7). Die leicht gesunkene Anzahl ist damit zu begründen, dass für Leistungen Pilotkommunen gefunden wurden bzw. Projekte umgesetzt sind.

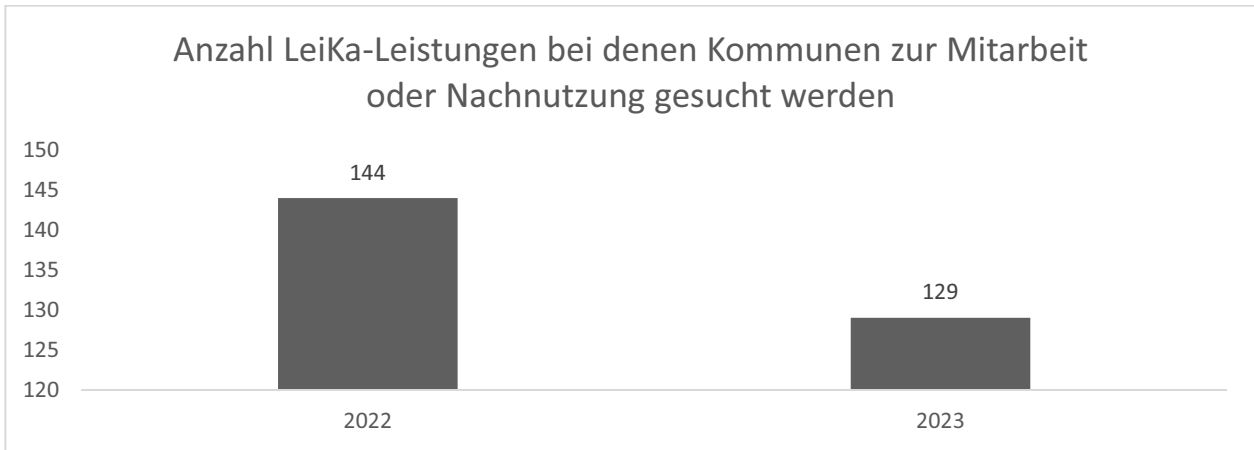


Abbildung 7.

3.1.5 Prioritäre Leistungen (Booster- und Fokusleistungen)

Der Beschluss des IT-Planungsrates, dass bis Ende 2022 alle sogenannten Booster-Leistungen (35 Stück) flächendeckend online verfügbar sind, konnte weder bundes- noch landesweit umgesetzt werden. Lediglich eine Leistung davon konnte flächendeckend bundesweit ausgerollt werden (Corona-Hilfe).

In der 40. Sitzung des IT-Planungsrates im März 2023 hat der Bund festgestellt, dass der „Booster“ gescheitert ist, weil es keine Veränderung in der Umsetzung und Nachnutzung der priorisierten Leistungen bewirkt habe. Der Ansatz jedoch, dass der Fokus nur auf wenige Leistungen und deren Umsetzung gelegt wird, soll weiterhin verfolgt werden. Somit wurde sich im Februar 2023 im Gremium der OZG-Abteilungsleitungen des BMI und der Länder auf 16 Fokusleistungen verständigt, die prioritär umgesetzt werden sollen. Diese 16 Fokusleistungen wurden von der Bundesregierung im Rahmen eines Eckpunktepapiers zur Ergänzung des Kabinettsbeschlusses zum OZG-Änderungsgesetz ebenfalls in den Vordergrund gestellt; diese – nachstehend aufgeführten und ressortscharf zugeordneten - Fokusleistungen stehen insbesondere in 2023 und 2024 im zentralen bundesweiten Umsetzungsinteresse.

Anlagengenehmigung und –zulassung (MLUK)	Arbeitslosengeld II (neu: Bürgergeld) (Bund)	Bauvorbescheid und Baugenehmigung (MIL)	Eheschließung (MIK)
Einbürgerung (MIK)	Elterngeld (MSGIV)	Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler (MWFK)	Führerschein (MIL)
Handwerksgründung, -register und –karte (MWAE)	Kraftfahrzeugzulassung Ummeldung Wiedenzulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen (MIL)	Öffentliche Vergabe (MIK)	Personalausweis (MIK)
Ummeldung (MIK)	Unterhaltsvorschuss (MBSJ)	Unternehmensanmeldung und –genehmigung (MWAE)	Wohngeld (MIL)

Tabelle 1: Fokusleistungen des Bundes.

Von den 16 Fokusleistungen haben in Brandenburg aktuell sechs Leistungen den Reifegrad 2 erreicht (Bauvorbescheid und Baugenehmigung, Elterngeld, Führerschein, Kraftfahrzeugzulassung, Ummeldung, Wiedenzulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen, Unterhaltsvorschuss und Unternehmensanmeldung und -genehmigung). Insgesamt zwei Leistungen sind OZG-konform im Reifegrad 3 umgesetzt (Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler und

Wohngeld). Die Zuständigkeiten der Fokusleistungen verteilen sich in Brandenburg auf die Ressorts: MIK (5), MLUK (1), MIL (4), MSGIV (1), MWFK (1), MWAE (2), MBSJ (1).

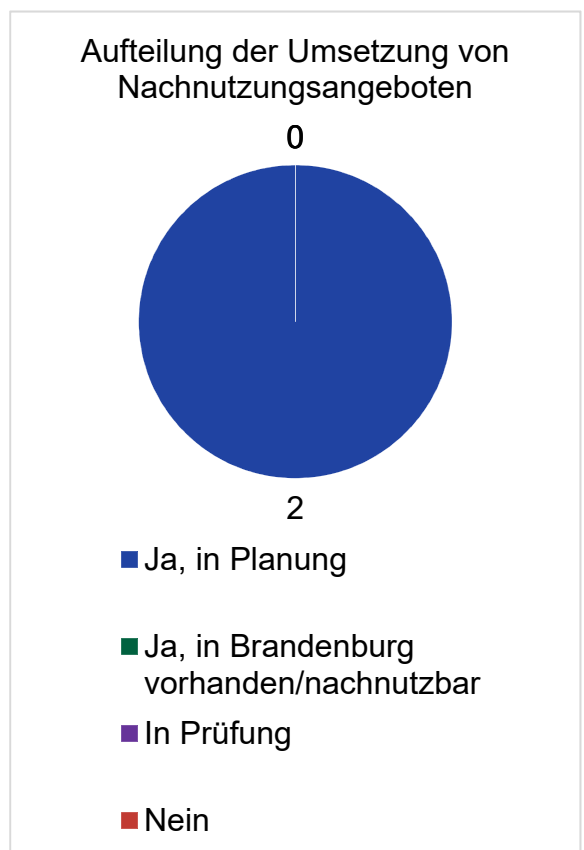
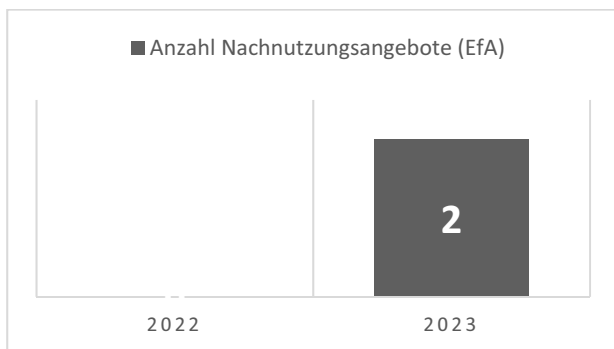
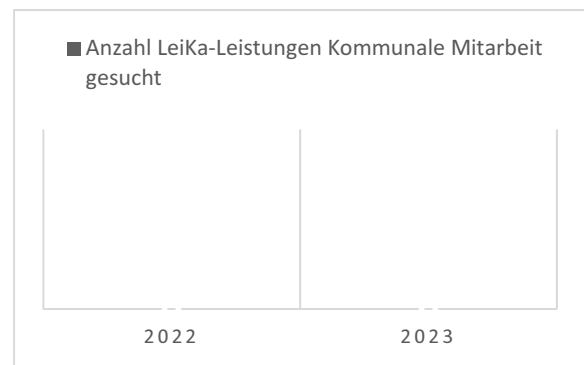
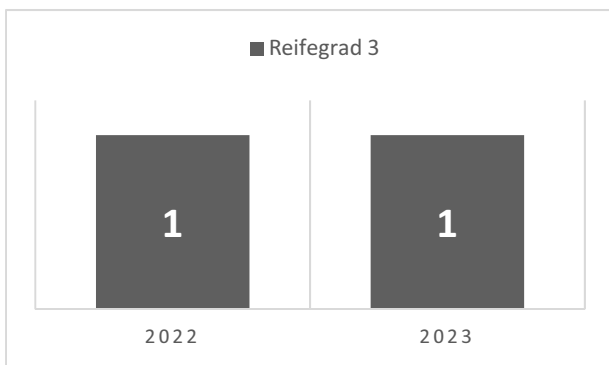
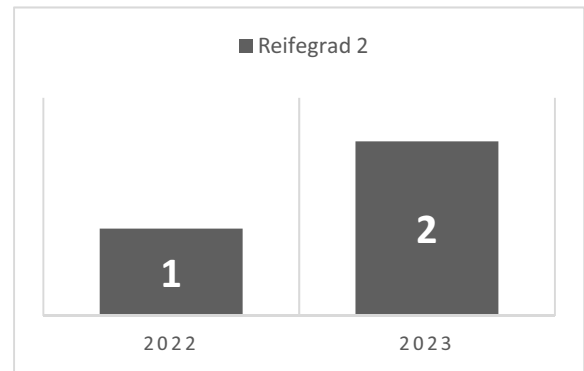
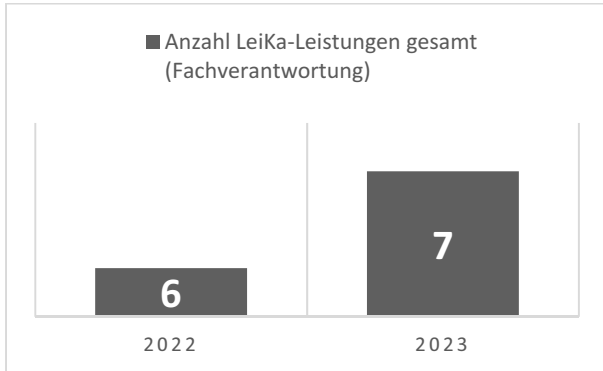
Anmerkung des MIL zum Umsetzungsstand der Leistung Wohngeld:

Der Online-Dienst Wohngeld ist zwar bereits in ersten Kommunen im Land Brandenburg umgesetzt und getestet worden, kann aber aufgrund derzeit noch in Klärung befindlicher Fragen zur datenschutzrechtlichen Zuständigkeit noch nicht für die Bürgerinnen und Bürger digital zur Verfügung gestellt werden. Diese Fragen befinden sich in Klärung auf Ebene der Landesdatenschutzbeauftragten (Stand: 21.11.2023). Der Stichtag dieses Berichts hat sich mit dem Aufkommen der Thematik zur datenschutzrechtlichen Zuständigkeit zeitlich überschritten, sodass Wohngeld hier im Bericht als Reifegrad 3 (OZG-konform) umgesetzt gilt, zum Stand 21.11.2023 aber noch nicht wieder digital verfügbar ist.

3.2 Ressorts

Generell sind alle Ministerien und die Staatskanzlei in Brandenburg gleichermaßen zur OZG-Umsetzung, insbesondere zur Anwendung des EfA-Prinzips, verpflichtet, jedoch sind sie in unterschiedlichem Maße betroffen. Nachstehend wird deshalb nochmals detailliert ressortweise der OZG-Umsetzungsstand in Brandenburg aufgeführt und fachliche Schwerpunkte sowie Herausforderungen der einzelnen Häuser hervorgehoben.

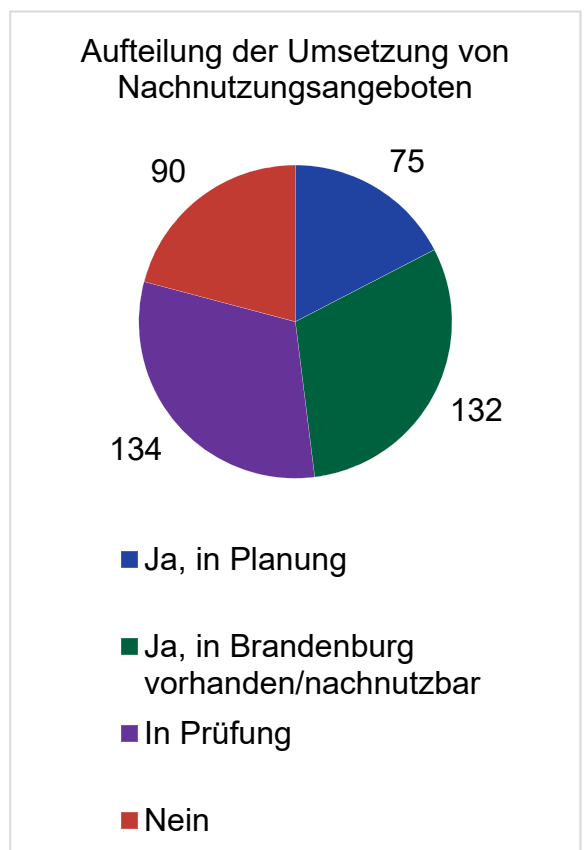
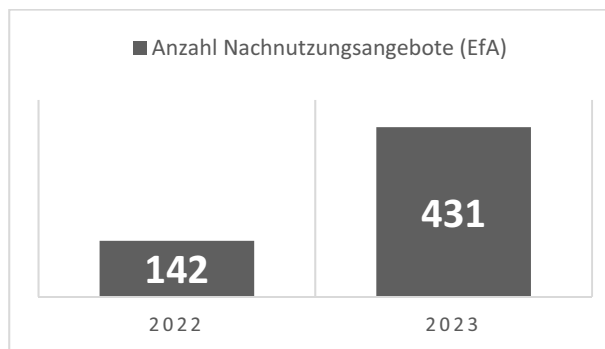
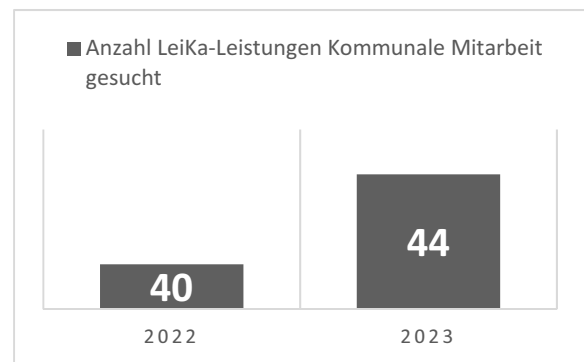
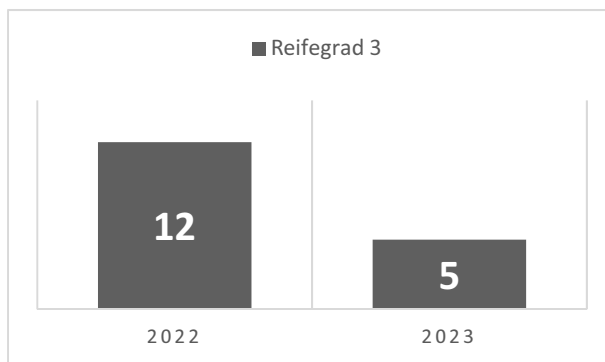
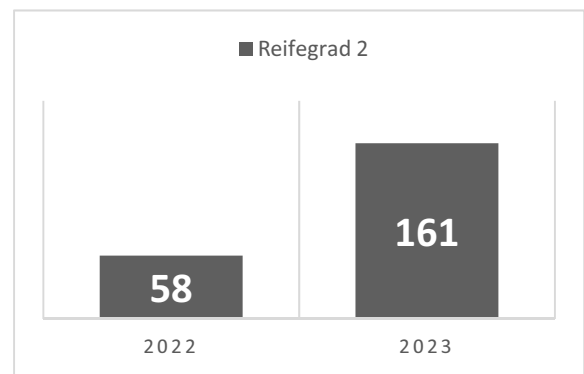
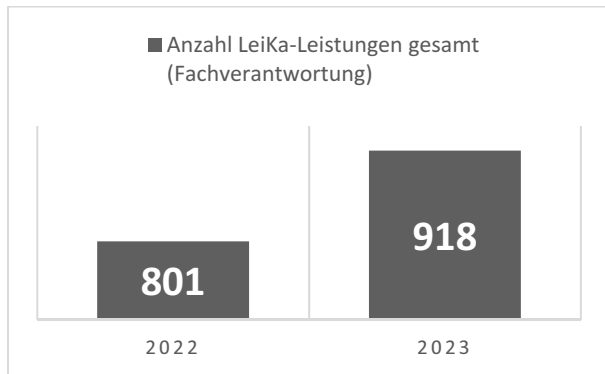
3.2.1 Staatskanzlei



In der Zuständigkeit der Staatskanzlei liegen sieben LeiKa-Leistungen, welche die OZG-Leistungen „Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit“ und „Zuwendung von Mehrlingsgeburten“ umfassen. Bei einer Leistung wird aktuell nicht von der politisch-strategischen Zuständigkeit der Staatskanzlei ausgegangen. Die Leistung befindet sich im Prüfprozess mit einem weiteren Ressort.

Für die Leistung „Ehrenamtskarte“ wird die Nachnutzung der EfA-Lösung des Themenfeldführers Nordrhein-Westfalen angestrebt. Weitere Änderungen zum vorherigen Berichtszeitraum liegen nicht vor.

3.2.2 Ministerium des Innern und für Kommunales



Mit 918 LeiKa-Leistungen ist das MIK landesseitig am zweitstärksten vom OZG betroffen. Die Leistungen betreffen sowohl den zivilen MIK-Bereich als auch den polizeilichen Bereich. Leistungen mit dem Reifegrad 2 haben sich verdreifacht und sind auf 161 angestiegen. Im Reifegrad 3 hat sich die Anzahl der LeiKa-Leistungen halbiert. Aktuell sind fünf LeiKa-Leistungen OZG-konform digitalisiert. Hierbei handelt es sich um Leistungen zu Bodenrichtwerten und Grundstücksbewertung sowie Leistungen aus dem polizeilichen Bereich mit Bezug zu Anzeigen im Bußgeldverfahren und Strafrecht. Der Rückgang der Leistungen im Reifegrad 3 wird mit der Löschung von LeiKa-Leistungen im Bundeskatalog sowie dem Wechsel von fachlichen Zuständigkeiten (Zuordnung zu einem anderen Ressort) begründet.

Im Themenfeld Ein- und Auswanderung kann aktuell als höchste Umsetzungsstufe der Reifegrad 2 erreicht werden. Für diese Leistungen liegen hier die Ursachen in den Rechtsgrundlagen, welche ein persönliches Erscheinen des Antragstellers zur Identifikation der Person (z. B. Fingerabdruck nehmen) vorsehen. Die Anzahl der Nachnutzungsangebote aus anderen Bundesländern (EfA) ist stark angestiegen von 142 auf 431 LeiKa-Leistungen. Davon sollen 75 Leistungen nachgenutzt werden. 132 Angebote sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. konkret nachnutzbar und 134 befinden sich in Prüfung. 90 Angebote sollen nicht nachgenutzt werden. Hierbei handelt es sich um fünf Leistungen aus dem Stiftungsrecht und die restlichen Leistungen sind dem eigenen Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ zuzuordnen. Beim eigenen Themenfeld erfolgt die Entwicklung in Brandenburg, somit ist eine Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip obsolet. Das Produkt wird in diesem Fall anderen Bundesländern angeboten. Bei 44 LeiKa-Leistungen ruft das Ministerium die Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung auf. Dies betrifft u. a. Leistungen im Themenbereich „Familie und Kind“ wie bspw. „Eheschließung“ und „Familiename Änderung“.

Im Arbeitsbereich der Polizei sind insbesondere in den Bereichen „Waffenrechtliche Erlaubnisse für Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition“ (OZG-ID 10151) und „Fundsachen“ (OZG-ID 10244) die durch die jeweiligen Themenfeldführer bereitgestellten Verwaltungsleistungen einer Nachnutzung zugeführt worden.

Die durch den Themenfeldführer bereitgestellten 21 digitalen Antragsformulare in Bezug zur Verwaltungsleistung „Waffenrechtliche Erlaubnisse für Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition“ wurden in das Bürgerportal der Polizei Brandenburg eingebunden, im nächsten Schritt erfolgt die Anbindung an die entsprechenden polizeilichen Fachverfahren. Die Aufnahme des Wirkbetriebs soll bis zum Jahresende erfolgen.

Die Verwaltungsleistung „Fundsachen“ wurde durch den Themenfeldführer bereitgestellt. Die Teilnahme an der Nachnutzung soll in der eigenverantwortlichen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen um die unterschiedlichen Bedürfnisse der kommunalen Anwender zu berücksichtigen.

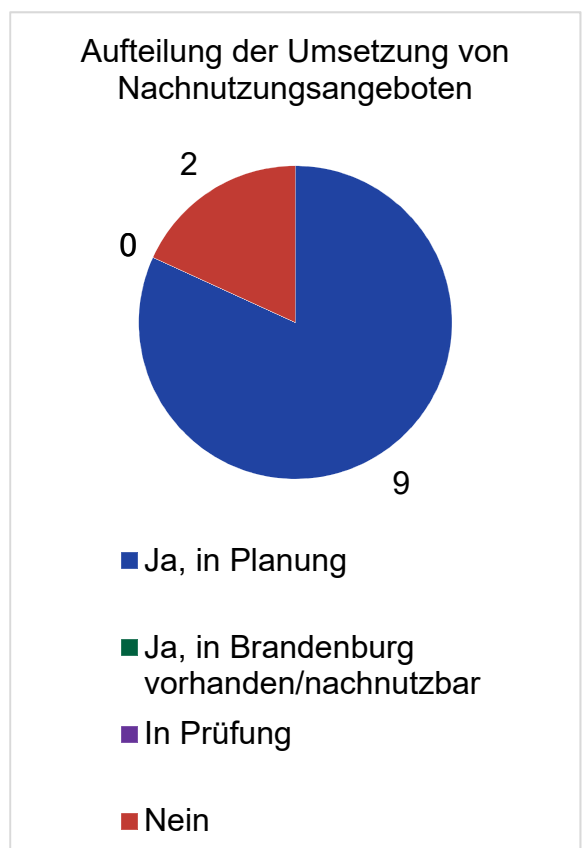
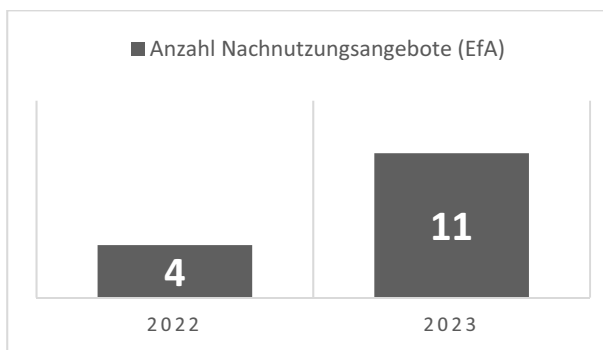
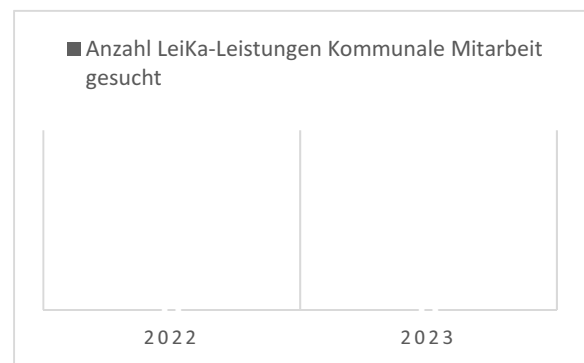
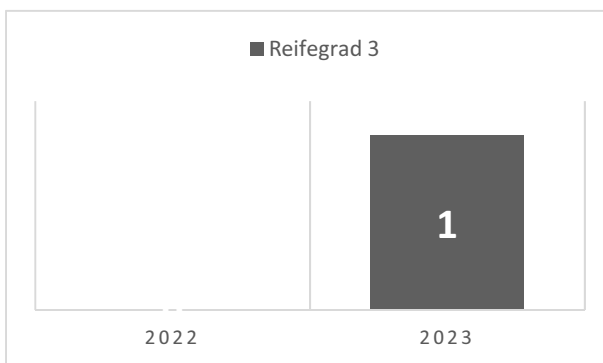
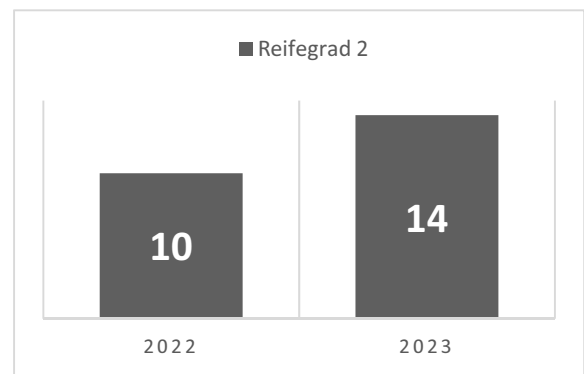
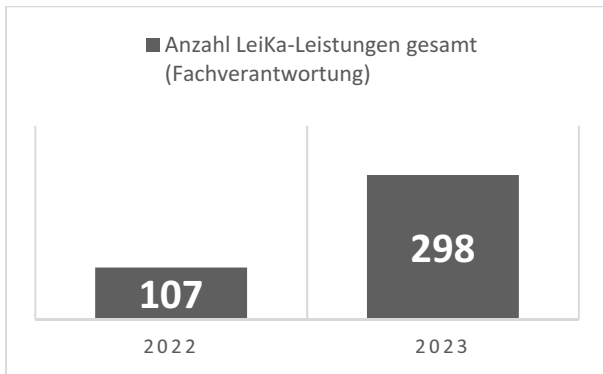
Der Online-Dienst „Eheschließung“ aus dem Themenfeld „Familie und Kind“ wird derzeit von 3 Pilotkommunen begleitet. Erste Testanträge wurden bereits verschickt und kleinere Unregelmäßigkeiten ausgebessert. In den regelmäßigen Pilotierungsveranstaltungen werden die Feinabstimmungen für Brandenburg gemeinsam besprochen.

Die „elektronische Wohnsitzanmeldung“ (eWA) aus Hamburg befindet sich in der Anbindungsphase. Sobald diese Phase abgeschlossen ist, werden die 4 Pilotkommunen mit dem Test der Antragsstrecke beginnen.

Ebenfalls konnten Pilotkommunen für die Leistungen Bestattung und Sterbefall gewonnen werden. Im November sollen die ersten Einrichtungsworkshops beginnen, in denen der Online Dienst auf die technischen Anforderungen der Kommune konfiguriert wird. Eine Herausforderung ist der Datenschutz. Das Datenschutzkonzept der Online Dienste wurde leider nicht durch die LDA Niedersachsen geprüft. Diese Prüfung muss nun im Land Brandenburg umfassend durchgeführt werden.

Eine weitere Herausforderung ist die hohe Arbeitsbelastung im kommunalen Bereich. So war die Resonanz auf Anfragen zur Pilotierung verschiedener Online-Dienste verhalten. Auch waren die möglichen Kosten der Online-Dienste lange Zeit nicht bekannt, was die Haushaltsplanung in den Kommunen erschwerte.

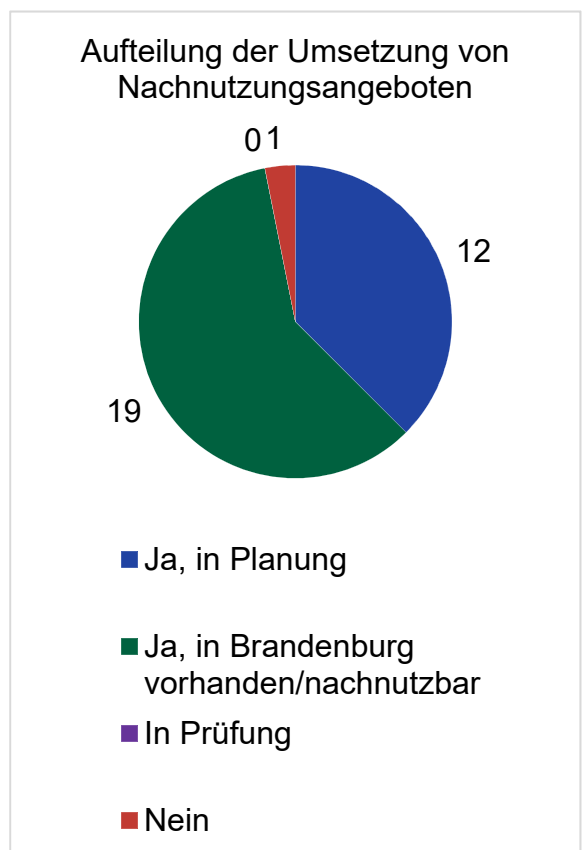
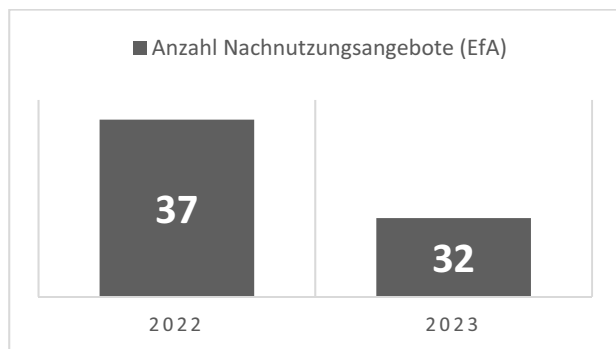
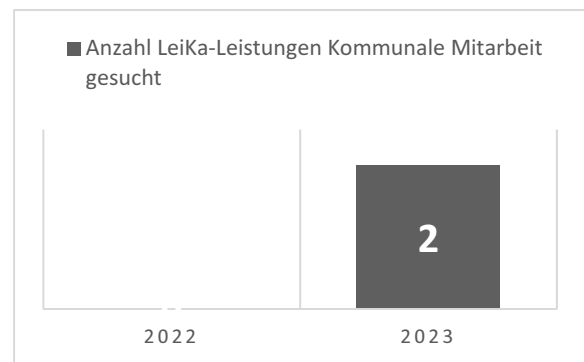
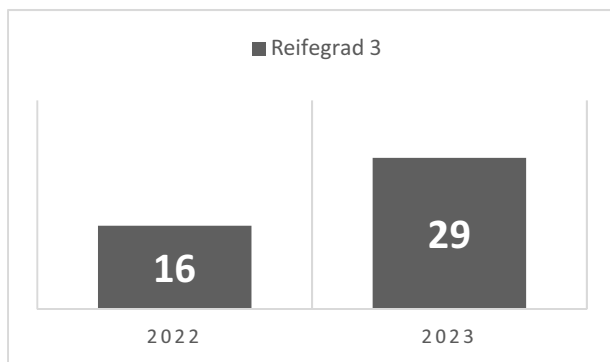
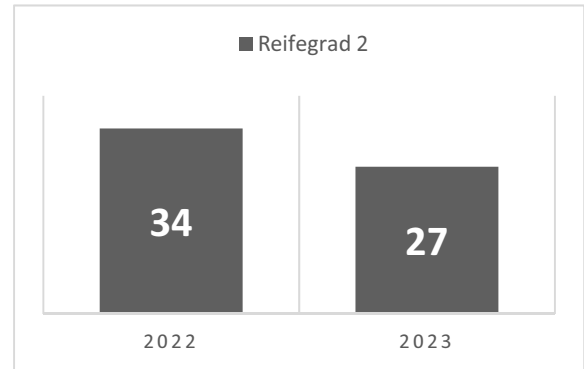
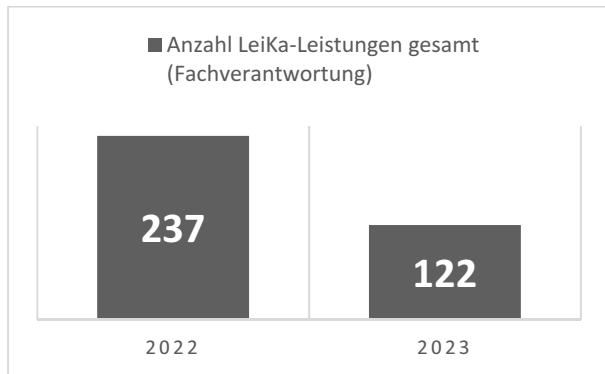
3.2.3 Ministerium der Justiz



In der Zuständigkeit des Justizministeriums hat sich die Anzahl der LeiKa-Leistungen nahezu verdreifacht auf 298. Bislang haben vierzehn Leistungen den Reifegrad 2 erreicht. Dazu zählen z. B. die Leistungen „Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde Registrierung von Personen“, „Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt im öffentlichen Dienst Gestattung“ und „Europäischer Rechtsanwalt Zulassung“. Derzeit liegen dem MdJ elf Nachnutzungsangebote vor, von denen neun nachgenutzt werden sollen. Das Justizministerium sucht aktuell keine Kommune für eine Mitarbeit.

Die Pflicht zur Digitalisierung für das MdJ erstreckt sich nicht nur auf Verwaltungsleistungen gemäß § 9 VwVfG, sondern umfasst auch Leistungen der Rechtspflege, für die Informationen bereitzustellen sind. Der diesbezügliche Umsetzungsstand wird hier nicht wiedergegeben, da sich die Darstellung auf die Reifegrade 2, 3 und 4 beschränkt. Die nach der SDG-Verordnung unterliegenden Leistungen der Rechtspflege sind jedoch in die Angabe der vom MdJ zu digitalisierenden Leistungen enthalten.

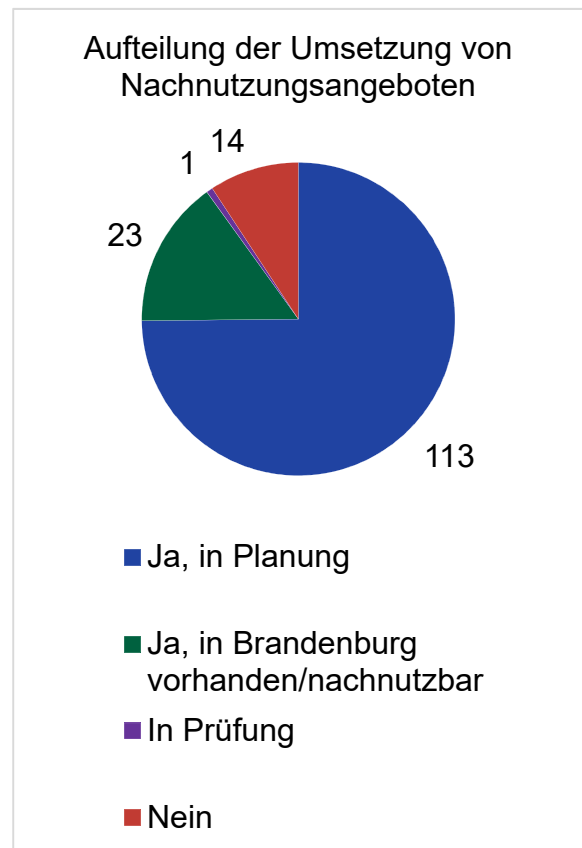
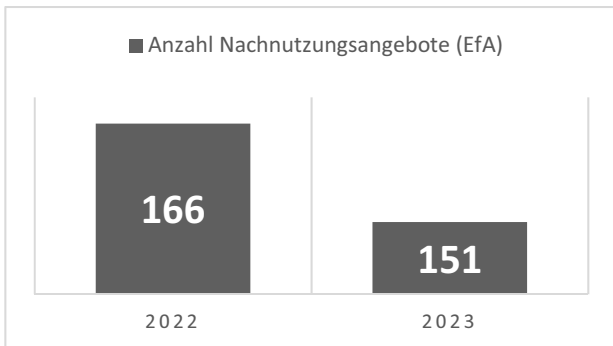
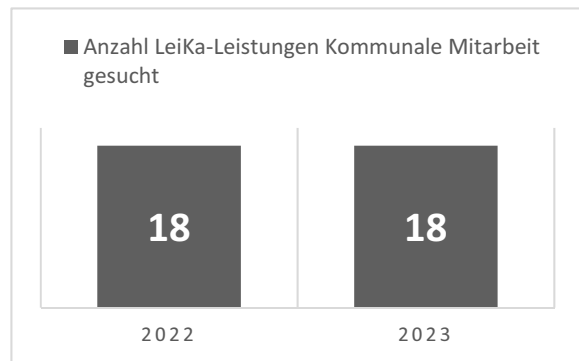
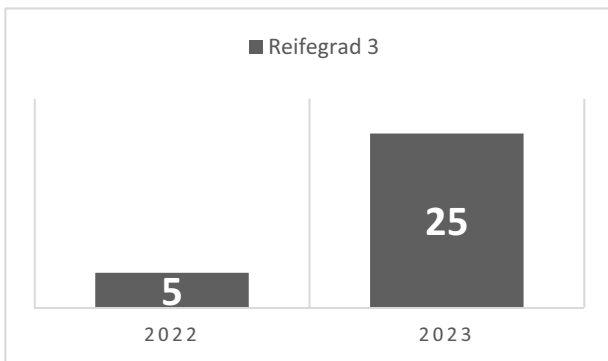
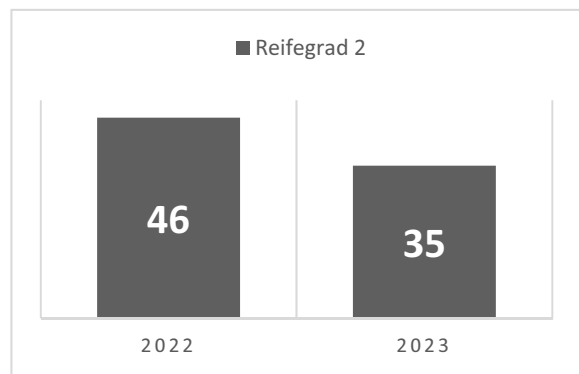
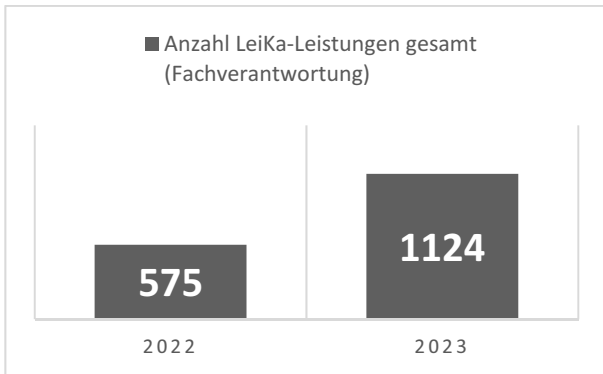
3.2.4 Ministerium der Finanzen und für Europa



Die Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums haben sich reduziert von 237 auf 122 LeiKa-Leistungen. Eine Begründung liegt darin, dass viele Leistungen durch den Bund umgesetzt werden und in der Zuständigkeit dort zugeordnet wurden. Darin liegt auch der leichte Rückgang der Leistungen im Reifegrade 2 begründet, von 34 auf 27 Leistungen. OZG-konform digitalisiert (Reifegrad 3) sind aktuell 29 LeiKa-Leistungen, das ist eine Verdopplung zum Vorjahr. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Leistungen mit Steuerbezug. Die OZG-Umsetzung für die Steuerverwaltung erfolgt im Rahmen des länderübergreifenden Verwaltungsabkommens KONSENS. Sie beinhaltet das Koordinierungsprojekt OZG (KiOZG), das dem Verfahren ELSTER zuzuordnen ist, den Status der OZG-Leistungen und die Meilensteinplanung.

Derzeit liegen dem MdFE 32 Nachnutzungsangebote vor. Das Ministerium bzw. seine nachgeordneten Bereiche planen zwölf dieser Leistungen nachzunutzen. 19 LeiKa-Leistungen von 32 sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar.

3.2.5 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz



Das MSGIV ist am stärksten von der OZG-Umsetzung betroffen und hat in seiner Zuständigkeit gemäß OZG Board einen hohen Anstieg auf 1.124 Leistungen zu verzeichnen. Im Reifegrad 2 ist ein marginaler Rückgang zu erkennen, der jedoch im Zuwachs im Reifegrad 3 begründet liegt. Hier hat sich die Anzahl verfünffacht auf 25 Leistungen, die OZG-konform digitalisiert wurden, zum Teil aber erst im Pilotbetrieb. Hierbei handelt es sich z. B. um die Leistung „Fahrerkarte“ im OZG-Umsetzungsprojekt „Fahrtenschreiber“ zur Bestimmung von Lenk- und Ruhezeiten. Die EfA-Lösung zur Leistung „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ ist seit dem Jahr 2020 im Zuge der COVID-19-Pandemie im Einsatz.

ElterngeldDigital wurde vom BMFSFJ zusammen mit der Hansestadt Bremen (TFF Familie & Kind) als EfA-Leistung entwickelt. Ab Anfang 2024 geht der Antragsdienst in die Verantwortung der nachnutzenden Länder über und steht den Kommunen schon sehr bald zur Nachnutzung zur Verfügung stehen. In Brandenburg werden daher in den nächsten Monaten die Elterngeldstellen technisch mit einer neuen Schnittstelle soweit „fit gemacht“, dass auch die digitale Datenübertragung in das Fachverfahren und damit die weitere Bearbeitung bis hin zu Bescheidung medienbruchfrei erfolgen kann. Bisher kann in Brandenburg der Antrag zwar online ausgefüllt werden, muss aber anschließend ausgedruckt und postalisch an die zuständige Elterngeldstelle versendet werden. Mit der digitalen Datenübertragung und weiteren (digitalen) Bearbeitung erfüllt ElterngeldDigital damit künftig den OZG-Reifegrad 3. Elterngeld ist eine Fokusleistung des Bundes (vgl. Tabelle 1).

Im ressortübergreifenden OZG-Umsetzungsprojekt „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ (Boosterleistung) unter der Federführung des MWAE ist der Geschäftsbereich des MSGIV Pilot mit der Nachnutzung der EfA-Antragsstrecke zur Anerkennung ausländischer Ärztinnen und Ärzte. Seit 26.07.2023 können Ärztinnen und Ärzte mit ausländischem Bildungshintergrund die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit dem Ziel der Erteilung der ärztlichen Approbation in Brandenburg online beantragen. Es wird ein entsprechender Onlineantrag auf dem Portal „Anerkennung in Deutschland“ (<https://www.erkennung-in-deutschland.de/>) angeboten.

Im Rahmen der Umsetzung des Paktes Öffentlicher Gesundheitsdienst (Pakt ÖGD) werden auch EfA-Leistungen aus dem OZG-Themenfeld Gesundheit in Brandenburg

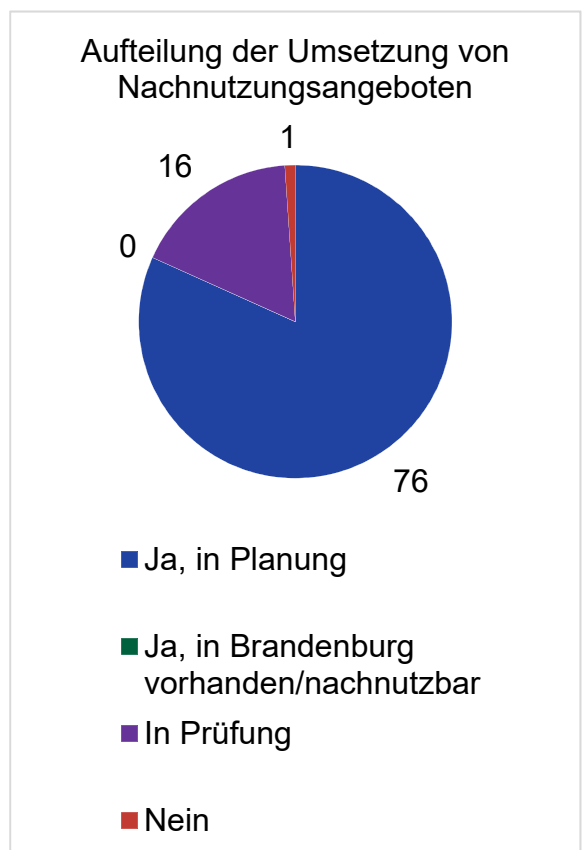
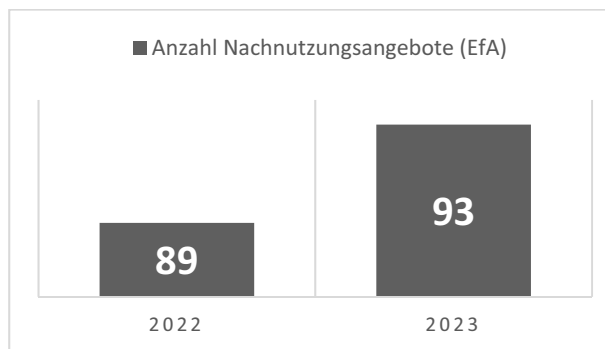
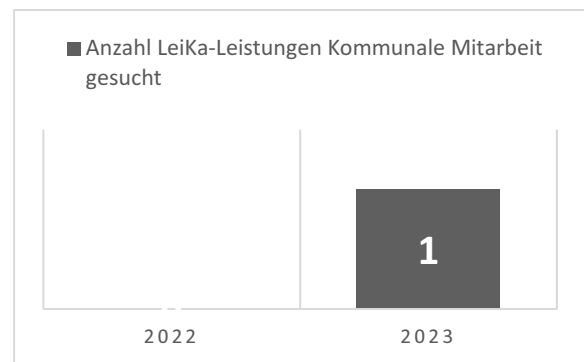
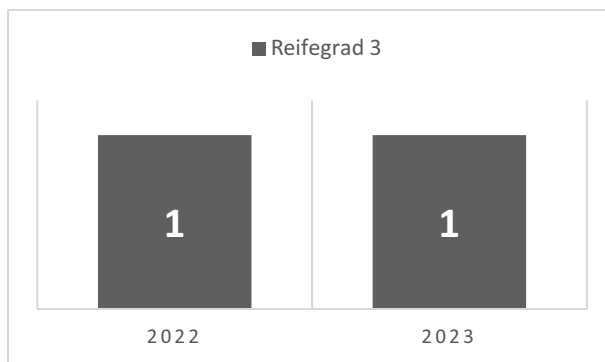
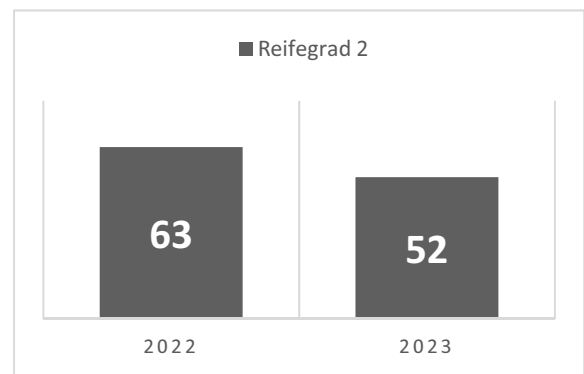
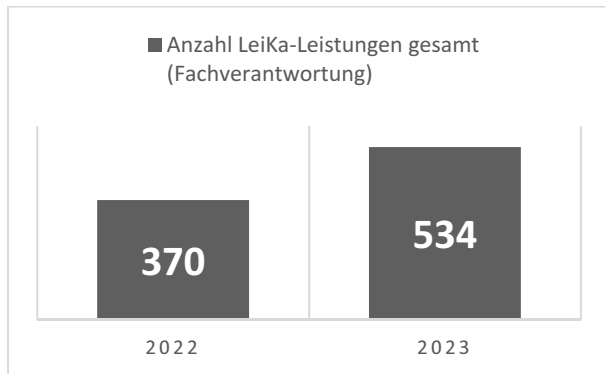
implementiert (s. S. 28 der „Digitalisierungsstrategie für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg bis 2026“ des MSGIV). Im Fokus stehen derzeit die Leistungen „Anzeige nach § 13 Trinkwasserverordnung“ sowie „Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz“ (Boosterleistung), die im engen Austausch zwischen dem MSGIV und den zuständigen Gesundheitsämtern als prioritär eingestuft wurden. Für die Infektionsschutzbelehrung erfolgen bereits Schulungs- und Implementierungsmaßnahmen in den Pilotkommunen.

Mit dem länderübergreifenden Digitalisierungsprojekt „DigiSucht“ steht Betroffenen eine bundesweite Suchtberatungsplattform zur Verfügung. Damit werden auch die Anforderungen des OZG bei der Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe zur niedrigschwelligen Suchtberatung gemäß Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz bei den Kommunen erfüllt. Ein digitaler oder hybrider Beratungsprozess wird ermöglicht. Die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (BLS) koordiniert mittels Förderung durch das MSGIV seit dem Jahr 2022 die Einführung in den Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) im Land Brandenburg. An der bundesweiten Testphase zur Einführung der Plattform im Jahr 2022 waren drei Beratungsstellen aus Brandenburg erfolgreich beteiligt. Derzeit findet der Rollout im Land statt. Aktuell wenden bereits sieben BBS nach Teilnahme an den obligatorischen Schulungen die Suchtberatungsplattform an. Weitere BBS werden sukzessive zur Nutzung geschult.

Dem MSGIV liegen 151 Leistungen zur Nachnutzung vor. Grundsätzlich plant das MSGIV, mit Ausnahme von vierzehn Leistungen, die Angebote der Themenfeldfederführer nachzunutzen, da die Vorteile des EfA-Prinzips klargesehen werden. Darüber hinaus sucht das MSGIV über das OZG Board für 18 Leistungen Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung.

Das MSGIV legt hohen Wert auf eine ganzheitliche Betrachtung im Sinne von durchgängig digitalen Prozessen, um nicht nur Antragstellende zu entlasten, sondern auch die Beschäftigten in der Verwaltung. Nur so kann eine echte und spürbare Beschleunigung von Antragsverfahren realisiert werden. Daher werden Anstrengungen nicht nur in die Umsetzung des OZG, also in die Digitalisierung des Frontends, gelegt, sondern gleichzeitig auch in die Binnendigitalisierung (Backend: E-Akte; mit den Online-Diensten kompatible Fachverfahren).

3.2.6 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie



Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) hat einen leichten Zuwachs für die politisch-strategische Verantwortung auf 534 LeiKa-Leistungen zu verzeichnen. 52 Leistungen haben bereits den Reifegrad 2 erreicht, weniger als im Vorjahr. Diese Leistungen wurden in der politisch-strategischen Verantwortung einem anderen Ressort zugeordnet. OZG-Konformität (Reifegrad 3) hat bereits die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, welche im Zuge der Corona-Pandemie aufgesetzt wurde, erreicht. Derzeit liegen dem MWAE 93 Nachnutzungsangebote vor, von denen 76 nachgenutzt werden sollen und sich 16 noch in Prüfung befinden. Lediglich in einem Fall wird die Nachnutzung verneint. Das Wirtschaftsministerium ruft aktuell für eine Leistung (Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien Zustimmung) Kommunen zur Mitarbeit auf.

Die auf das MWAE entfallenen LeiKa-Leistungen umfassen unterschiedliche Themen bzw. Fachgebiete und erstrecken sich von der Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen über die Meldung des Verdachts auf Geldwäsche bis hin zu Zuwendungen an Unternehmen.

Das MWAE ist bei der OZG-Umsetzung von diversen Verwaltungsleistungen bzw. Onlinediensten beteiligt. In vielen Fällen erfolgt jedoch die direkte Umsetzung der Digitalisierung der entsprechenden Verwaltungsleistung bei den Kooperationspartnern des MWAE wie zum Beispiel den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Kommunen, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, der Investitionsbank des Landes Brandenburg, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH aber auch der Bundesagentur für Arbeit, nur um einige zu nennen. In diesen Fällen obliegt gleichwohl die politisch-strategische Ressortverantwortung für die Umsetzung der OZG- bzw. LeiKa-Leistungen dem MWAE. Um die Umsetzung dieser Leistungen zu gewährleisten, stehen die hierfür zuständigen Arbeitseinheiten des MWAE in direktem Kontakt mit den zuvor genannten Akteuren. Dabei lässt sich grundsätzlich feststellen, dass die Umsetzung von EfA-Projekten teilweise problematisch zu betrachten ist. Es mangelt an einer einheitlichen und verbindlichen Projektstruktur und Projektleitung bei der Umsetzung in den Themenfeldern. Hinzu kommt, dass sich nahezu jedes Land eine andere technische Struktur geschaffen hat, die es nicht ohne weiteres ermöglicht, eine entwickelte EfA-Leistung zu übernehmen. Es sind aufwendige Prüfungen erforderlich, ob angebotene EfA-Leistungen nachnutzbar sind.

Das MWAE und die Handwerkskammern planen derzeit die Einbindung der ersten 18 LeiKa-Leistungen zum Online-Dienst „handwerk:digital“. Die OZG-Leistung beinhaltet insgesamt 30 LeiKa-Leistungen und wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg bereitgestellt.

Für die Fokusleistung Unternehmensanmeldung und -genehmigung liegen bereits im Rahmen des EfA-Projekts „Wirtschafts-Service-Portal.NRW“ 30 Online-Dienste zur Nachnutzung vor. Allein 15 dieser 30 Onlinedienste sind auf das Gewerberecht zurückzuführen. Für diese besteht bereits ein Nachnutzungsinteresse. Derzeit erfolgt die Klärung der Einbindung dieser Onlinedienste innerhalb Brandenburgs, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Umsetzung der Leistungen auf kommunaler Ebene erfolgen.

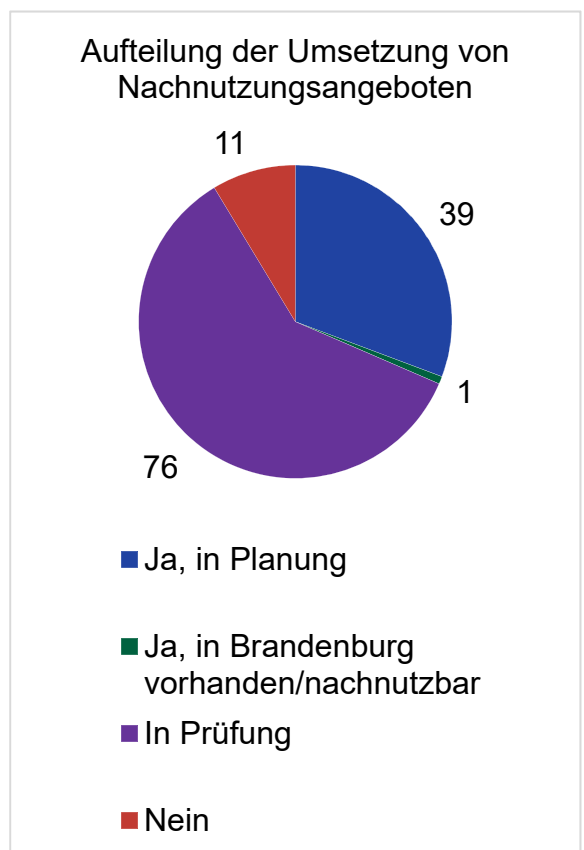
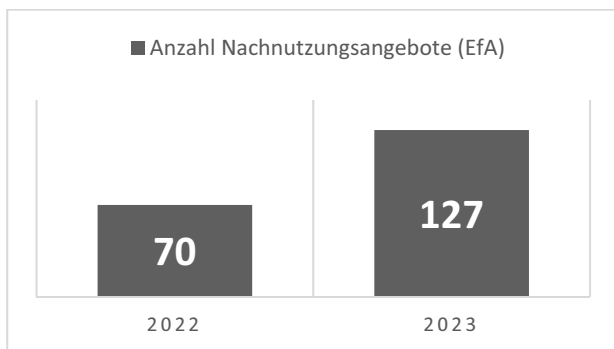
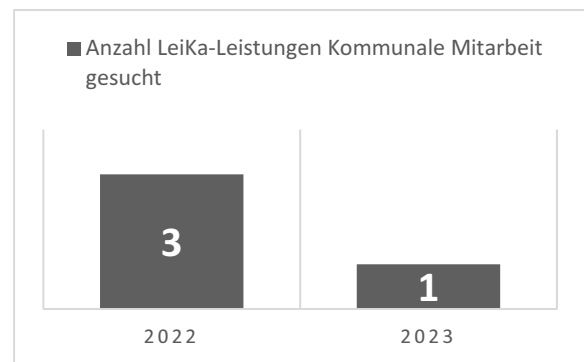
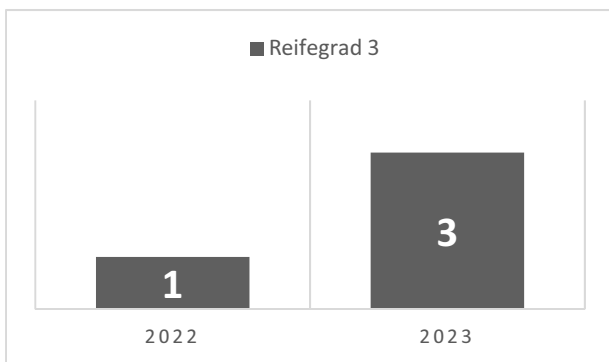
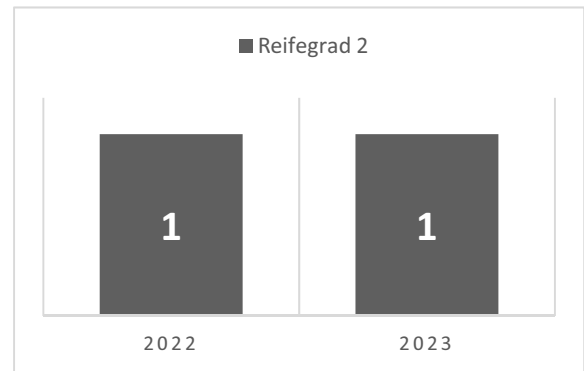
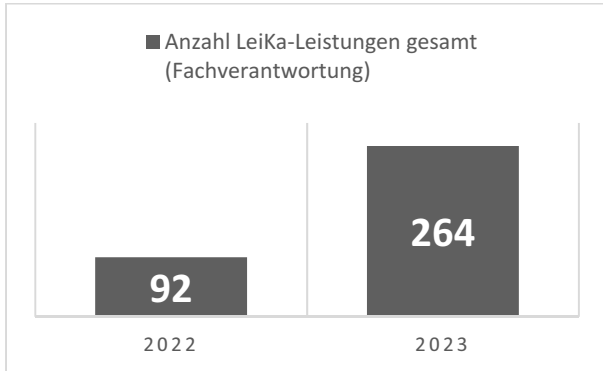
Eine weitere Fokusleistung stellt das Bürgergeld (ehem. Arbeitslosengeld II) dar. Diese Leistung wurde als Online-Dienst gemäß dem EfA-Prinzip von NRW zur Verfügung gestellt und befindet sich nun in Brandenburg in der Rollout-Phase. In einigen bereits angebotenen Landkreisen wie Oberhavel, Uckermark und Ostprignitz-Ruppin steht der Online-Dienst zur Verfügung.

Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz entwickeln den volldigitalisierten Prozess der Genehmigung zur Leitungsverlegung nach § 127 Absatz 1-3, 6-8 Telekommunikationsgesetz (TKG). Das im Rahmen der OZG-Umsetzung erstellte Breitband-Portal ist eine „Software-as-a-Service“-Lösung, welche auch in Brandenburg zum Einsatz kommen soll. Das MWAE befindet sich derzeit in Gesprächen mit Pilotkommunen und Behörden, um eine Nachnutzung des Online-Dienstes auf den Weg zu bringen.

In eigener Zuständigkeit erfolgt darüber hinaus bereits in vielen Fällen eine Digitalisierung von Verwaltungsleistungen durch den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) Brandenburg.

Eigene Online-Dienste hat das MWAE indes nicht entwickelt. Es folgt dem in Brandenburg vorgegebenen Ansatz der Nachnutzung von EfA-Leistungen.

3.2.7 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport



In der Zuständigkeit des Bildungsministeriums hat sich die Anzahl der gemäß OZG-Board zugeordneten Leika-Leistungen mit 264 gegenüber 2022 mehr als verdreifacht. Im Reifegrad 3 sind zum Berichtszeitpunkt 30.09.2023 drei Leistungen umgesetzt. Diese beziehen sich auf die Zulassung zum Lehramtsreferendariat sowie die Aufnahme an weiterführenden Schulen (Ü7-Verfahren). Diese werden durch das MBS in Eigenregie unter Nutzung bereits etablierter IT-Fachverfahren eingeführt.

Die EfA-Lösung für die OZG-Leistung Unterhaltsvorschuss wird in 15 der 18 Landkreise und kreisfreien Städte pilotiert. Im Rahmen der Umsetzung dieser OZG-Leistung ist für drei weitere Leika-Leistungen der Reifegrad 3 erreicht.

Die Leika-Leistung „Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Erteilung“ hat bereits den Reifegrad 2 erreicht.

Es gibt derzeit für 40 Leika-Leistungen Nachnutzungsangebote durch die jeweiligen themenfeldführenden Länder, von denen bereits ein Nachnutzungsangebot für 3 Leika-Leistungen zur Verfügung steht in Brandenburg. Das MBS prüft für 76 Leika-Leistungen, ob bereits Nachnutzungsangebote vorhanden sind und ob diese übernommen werden können. Nachnutzungsangebote für 11 Leika-Leistungen sollen nicht nachgenutzt werden.

Derzeit wird das Nachnutzungsinteresse für EfA-Lösungen für sieben weitere OZG-Leistungen in kommunaler Vollzugshoheit durch das MBS abgefragt.

Darüber hinaus wurden durch das MBS bereits mehrere Verwaltungsleistungen digitalisiert und befinden sich derzeit in der Umsetzung oder Einführung. Diese Leistungen sind z. T. nicht im Leistungskatalog des OZG enthalten, aber zentral für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Bereich Schule. Dabei handelt es sich bspw. um:

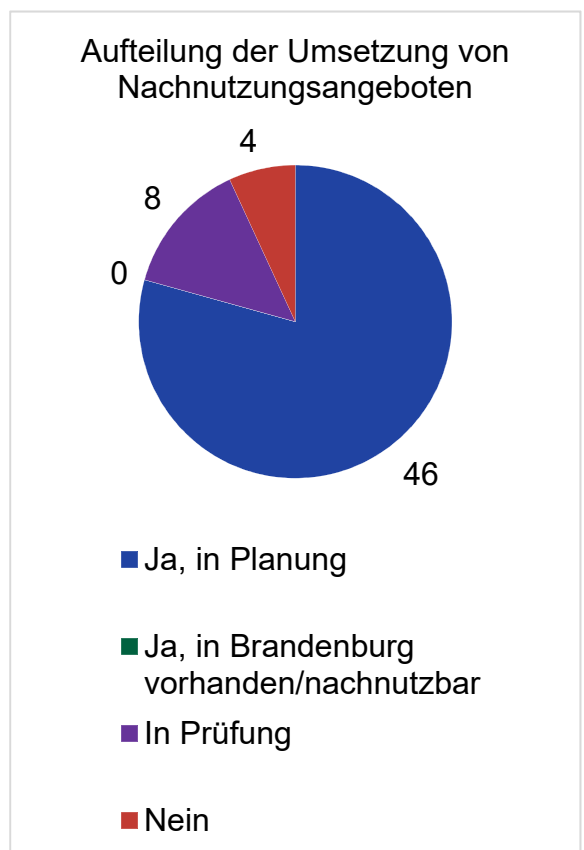
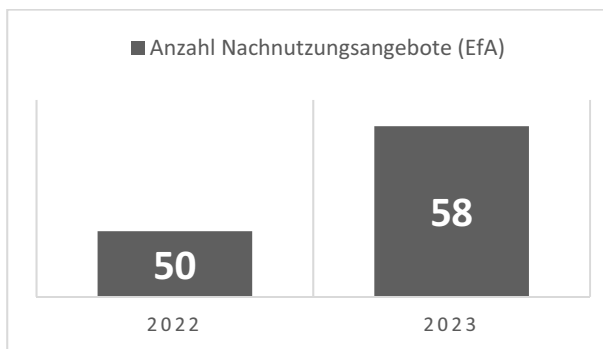
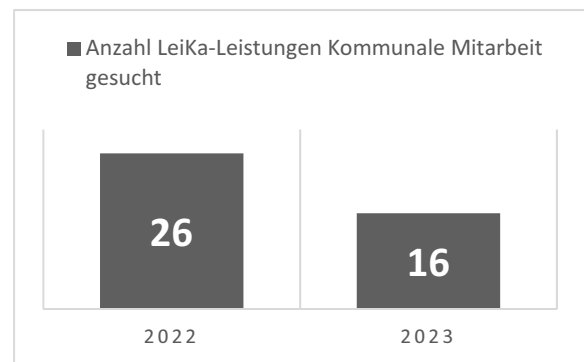
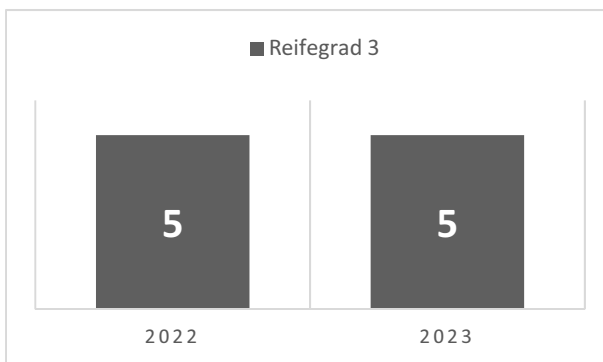
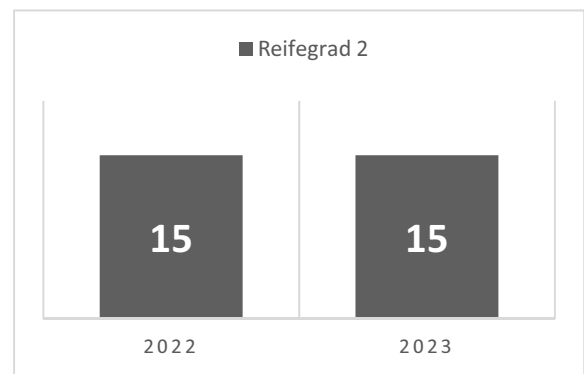
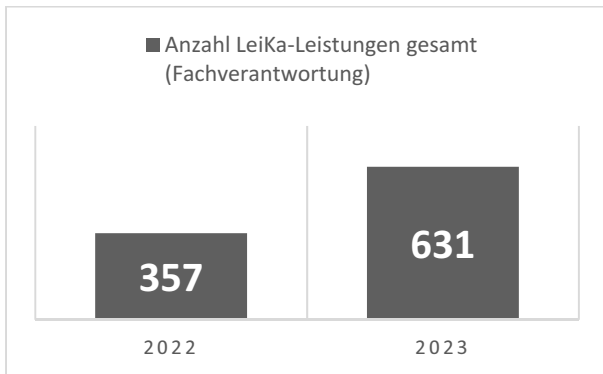
- Online-Antrag zur Aufnahme an weiterführenden Schulen in Leistungs- und Begabtenklassen (Ü5-Verfahren).
- Ein digitales Schulaufnahmeverfahren (Ü1) wird derzeit pilotiert und soll zum Schuljahr 2024/2025 wird dieses Antragsverfahren flächendeckend zur Verfügung

stehen. Die Integration der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung in diesen digitalen Geschäftsprozess wird in Abstimmung mit dem MSGIV vorbereitet.

- Einführung einer online gestützten Datenbank „DABEA Brandenburg“, um Trägern von bestehenden erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Antragstellenden die Möglichkeit zu geben, online Anträge zu stellen und ihre Meldepflichten digitalisiert wahrzunehmen.
- Bewerbungsportal für Lehrkräfte im Schuldienst
- Online-Antragsverfahren für Lehrkräfte, Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten für Teilzeitanträge und Anträge zur Umsetzung.
- Verfahren zur Finanzierung von Angeboten des Religions- und Lebenskundeunterrichts.
- Antrags- und Bewilligungsverfahren für Schulträger für die Teilnahme am Schulsozialfonds des Landes Brandenburg
- Entwicklung einer Kita-Datenbank, die für Träger der Kindertageseinrichtungen digitale Verfahrenswege für verschiedene Geschäftsprozesse, wie bspw. anzeigepflichtiger Personalveränderungen oder der Meldung der Schließung einer Kindertageseinrichtung, anbieten soll

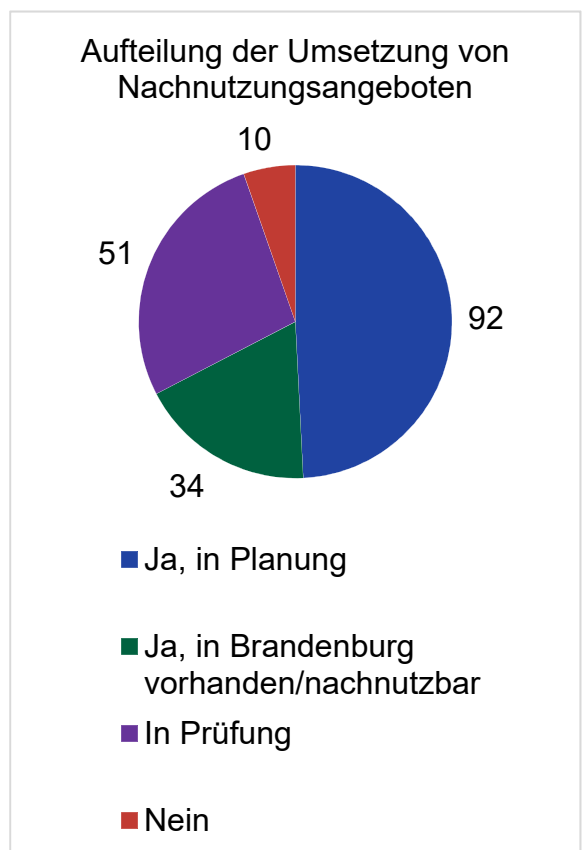
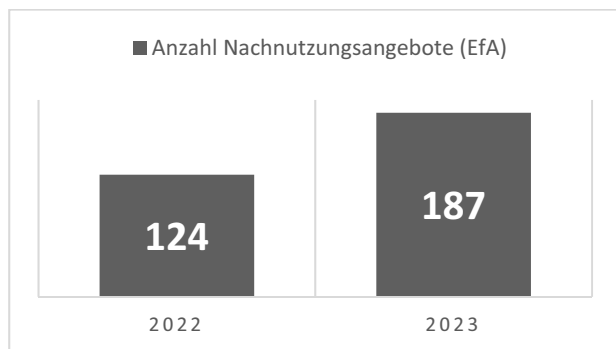
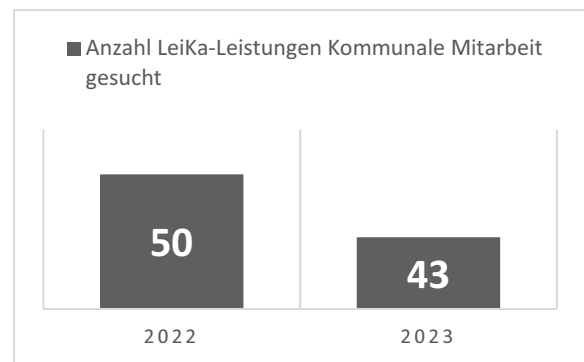
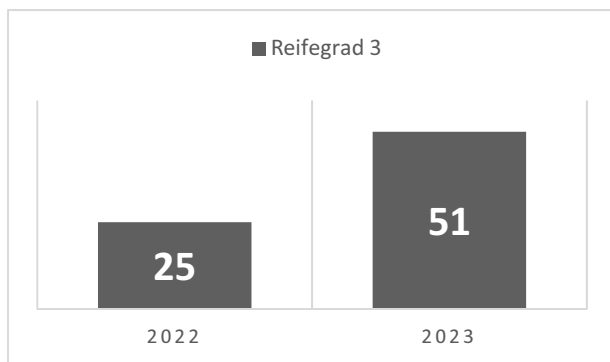
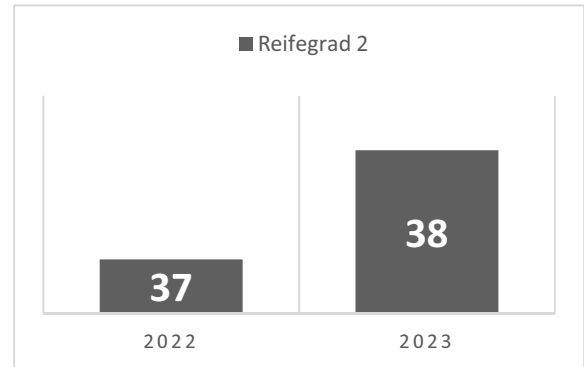
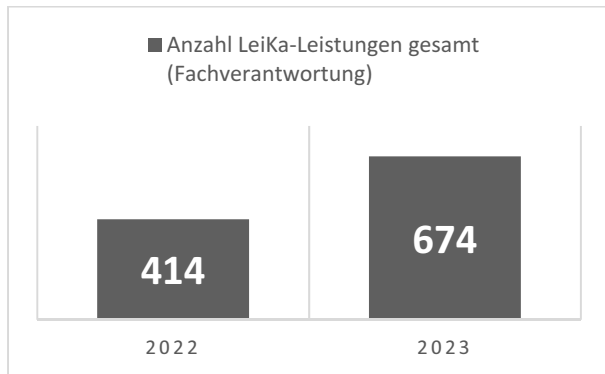
Insbesondere für den Bereich Schule ist aufgrund der im Grundgesetz normierten Konstitution des Bildungswesens im föderalen System der Bundesrepublik und den Geltungsbereich des OZG festzustellen, dass die im OZG-Board zugeordneten Leistungen einer grds. Prüfung und Bereinigung bedürfen. Die KMK intensiviert diesbezüglich die Abstimmungen mit dem IT-Planungsrat sowie die ländergemeinsame Umsetzung von Vorhaben zur Digitalisierung von Schule, welche im OZG nicht abgebildet sind.

3.2.8 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Im Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums haben sich die LeiKa-Leistungen fast verdoppelt auf 631 LeiKa-Leistungen für die das Ressort verantwortlich zeichnet. Weiterhin haben 15 dieser Leistungen bereits den Reifegrad 2 erreicht, darunter die Leistungen „Emissionserklärung Befreiung“, „Pflanzengesundheitszeugnisse für den Import aus Drittländern“ und „Bescheinigung über den Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Ausstellung“. Auch im Reifegrad 3 ist die Anzahl bei fünf Leistungen stabil. Aktuell liegen dem MLUK 58 Angebote vor, von denen 46 nachgenutzt werden sollen und sich acht noch in Prüfung befinden. Vier Leistungen werden nicht nachgenutzt (Ausnahmegenehmigungen von Nachtruhe und Sperrzeit). Das MLUK sucht für 16 LeiKa-Leistungen Kommunen zur Mitarbeit bzw. Nachnutzung u. a. für die Leistungen „Jagdschein“, „Fischereischein“, „Erdaufschluss“, „Benutzung eines Gewässers“ sowie „Einleitung von Abwasser“.

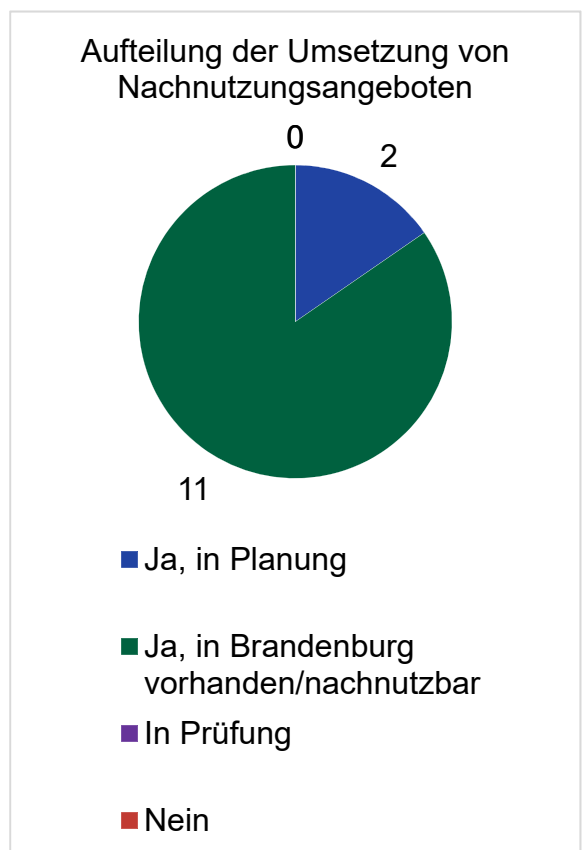
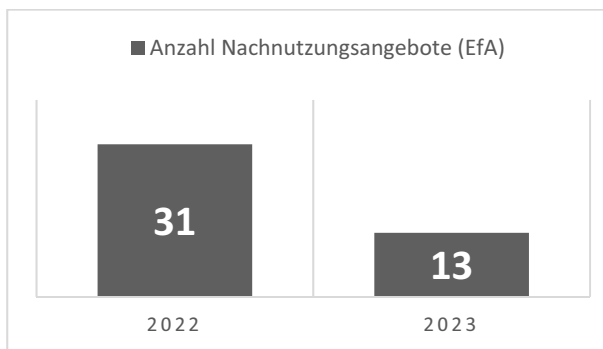
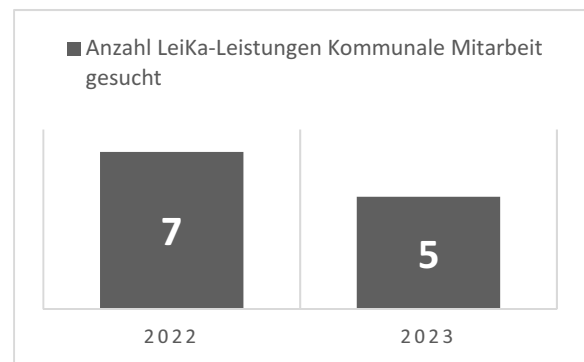
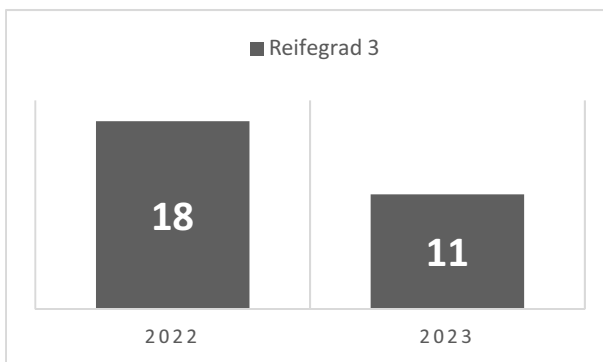
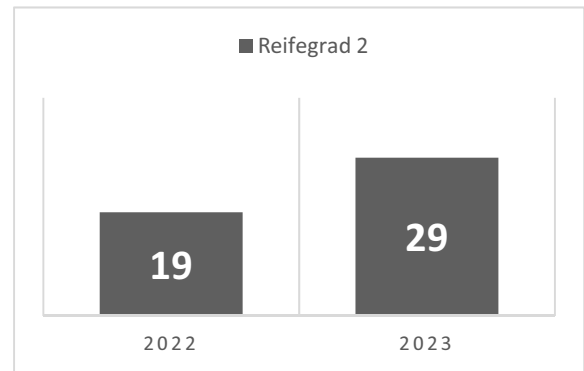
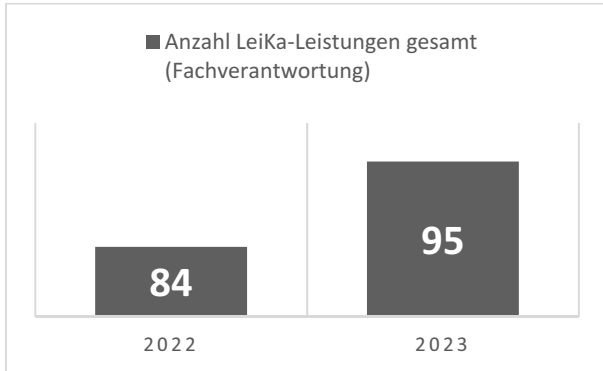
3.2.9 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung



Im Zuständigkeitsbereich des Infrastrukturministeriums liegen aktuell 674 LeiKa-Leistungen. 38 dieser Leistungen haben bereits den Reifegrad 2 erreicht, u. a. die Leistungen „Gehwegüberfahrten“, „Architektenliste Eintragung“ und „Bewohnerparkausweis“. Im Reifegrad 3 ist ein deutlicher Anstieg von 25 auf 51 Leistungen zu erkennen. Davon sind viele Leistungen dem Planungsportal Brandenburg (Bauleitplanung Online: Öffentlichkeitsbeteiligung) oder der KFZ-Zulassung zuzuordnen. Dem MIL liegen 187 Nachnutzungsangebote vor, knapp 60 mehr als im vorangegangenen Berichtszeitraum. Es sollen 92 Leistungen nachgenutzt werden, 34 sind bereits in Brandenburg vorhanden bzw. nachnutzbar und 51 befinden sich in Prüfung. Zehn Leistungen u. a. die Baugenehmigung sollen nicht nachgenutzt werden, da Brandenburg mit dem Projekt „Virtuelles Bauamt“ bereits eine Eigenentwicklung umsetzt. Das MIL sucht derzeit für 43 Leistungen Kommunen zur Mitarbeit. Dies betrifft Leistungen wie den „Führerschein“, die „Fahrerlaubnis“ und den „Bewohnerparkausweis“.

Die Fokusleistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“, welche als EfA-Lösung durch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern digitalisiert wurde, soll deshalb nicht nachgenutzt werden, weil sich das Land Brandenburg schon vor dem OZG 2017 und dem Themenfeld „Bauen und Wohnen“ (unter Federführung Mecklenburg-Vorpommerns) auf den Weg gemacht hatte, den digitalen Bauantrag zusammen mit dem Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) und den Kommunen im Land umzusetzen. Die Eigenlösung zum „Virtuellen Bauamt“ ist auf die Bedarfe im Land Brandenburg abgestimmt und entwickelt worden.

3.2.10 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur



Im Zuständigkeitsbereich des MWFK liegen derzeit 95 LeiKa-Leistungen. Im Wesentlichen handelt es sich um Leistungen im Hochschulbereich, der Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung, dem Denkmalsbereich, der Ausfuhr von Kulturgütern sowie der Kulturförderung. Kommunale Bezüge ergeben sich zu den Ämtern für Ausbildungsförderung sowie den unteren Denkmalschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Das MWFK nutzt mit BAföG Digital (Reifegrad 2), dem Ausfuhrantrag für Kulturgüter (Reifegrad 2) sowie der Einmalzahlung 200 / Energiepreispauschale für Studierende (Reifegrad 3) bereits drei EfA-Lösungen aus dem bundesweiten Kontext nach. Die Nachnutzung der EfA-Lösung AFBG Digital („Aufstiegs-BAföG“) ist bis zum Ende des Jahres 2023 geplant. Weitere EfA-Lösungen auf dem bundesweiten Kontext stehen bislang nicht zur Verfügung. Bei den EfA-Lösungen, die bislang mit dem Reifegrad 2 bewertet werden, stellt die rechtsverbindliche digitale Bescheidzustellung aktuell noch eine Herausforderung dar.

Die Leistungen im Hochschulbereich sind zum Großteil über die Campusmanagementsysteme (CaMS) der Hochschulen und das Online-Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung abgedeckt (Reifegrade 2 und 3). Hier gibt es aktuell keine klassischen EfA-Lösungen, sondern es wird gemeinsam mit den CaMS-Herstellern an der OZG-Konformität der vorhandenen Softwarelösungen gearbeitet.

Mangels EfA-Lösung wurde für den Bereich denkmalrechtliche Genehmigungen eine eigene Lösung gemeinsam mit dem ZIT-BB zur Nachnutzung für die unteren Denkmalschutzbehörden entwickelt (Reifegrad 2).

Für den Bereich der Kultur- und Denkmalförderung pilotiert das MWFK derzeit mit dem Online-Antragsassistenten Denkmalhilfe (gemeinsam entwickelte Lösung mit dem ZIT-BB) ein Verfahren, welches sich perspektivisch auf weitere Leistungen übertragen lässt (Reifegrad 2).

Zu den angegebenen Reifegraden je LeiKa-Leistung im OZG-Board:

Ein Online-Dienst zur Nachnutzung aus dem bundesweiten Kontext umfasst in der Regel mehrere LeiKa-Leistungen (z.B. bei BAföG Digital acht LeiKa-Leistungen).

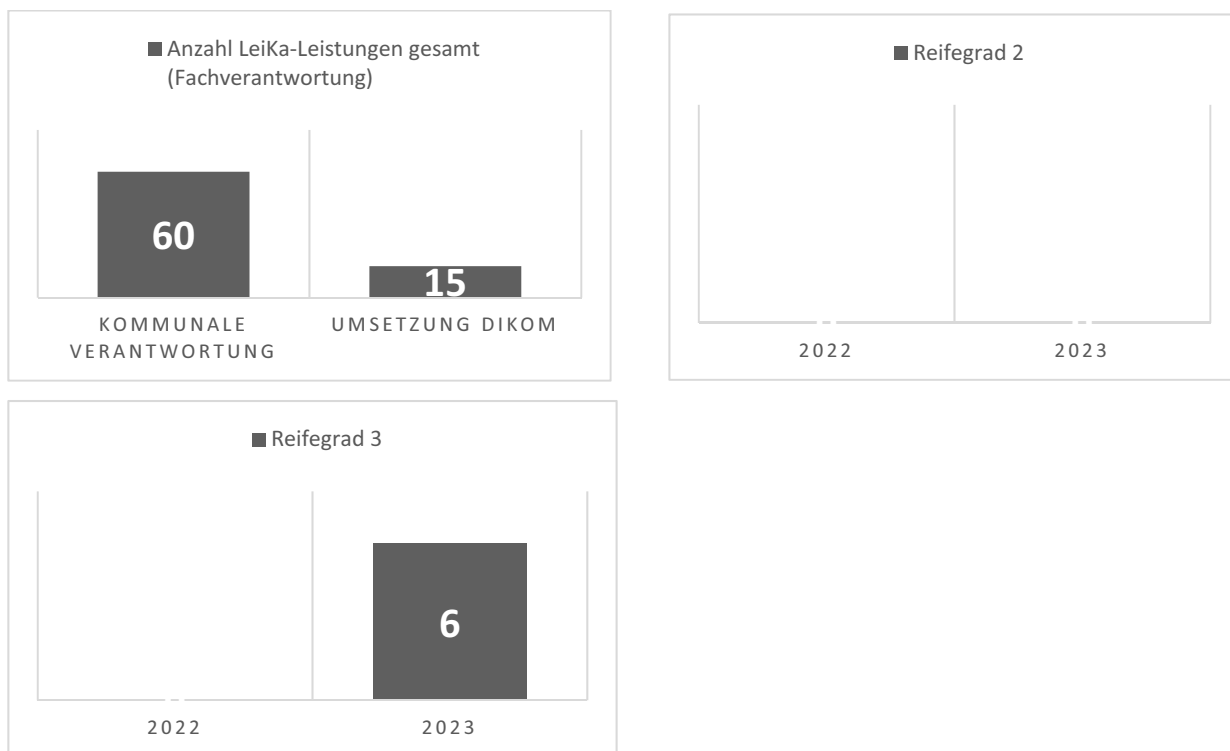
Ein OZG-Monitoring auf LeiKa-Ebene ist sehr granular. Es ist nicht immer eindeutig möglich, einen Reifegrad je LeiKa-Leistung anzugeben, da die LeiKa-Titel inhaltlich Interpretationsspielraum bieten (insb. solange noch keine Leistungsbeschreibung erstellt wurde) und nicht immer in das Reifegrad-Schema << Leistung kann digital beantragt, Nachweise digital beigefügt sowie Bescheid digital zugestellt werden >> passen.

Insofern kann es auch hinsichtlich des Reifegrades zu einer Neubewertung kommen (insb. unter Anwendung aller zehn Kriterien des Reifegradmodells) oder es ist gar keine Bewertung einer LeiKa nach dem Reifegradmodell möglich. So gibt es bspw. auch LeiKa-Leistungen, die nur der Informationserteilung dienen (d.h. Informationen zur Leistung sind online zu finden) – diese erreichen nie einen höheren Reifegrad als den Reifegrad 1. Beispiele („Bewerbung um ein Studium an einer Hochschule Informationserteilung“, „Semesterbeitrag Informationserteilung“, „Studiengebühr Informationserteilung“).

Im Reifegrad 2 ist die Anzahl von 19 Leistungen auf 29 gestiegen. 11 weitere Leistungen insbesondere im Hochschulbereich wie „Bewerbung um ein Studium an einer Hochschule“, „Exmatrikulation Bescheinigung“ und „Unterbrechung des Studiums Beurlaubung“ sind bereits OZG-konform digitalisiert im Reifegrad 3. Die Anzahl der LeiKa-Leistungen im Reifegrad 3 hat sich verringert. Hierbei handelt es sich um Neubewertungen, weggefallene Leistungen und teils aufgrund neuer Erkenntnisse anders zu interpretierender Leistungen (s. Bsp. „Informationserteilung“). Insgesamt hat sich die Anzahl der LeiKa-Leistungen in den Reifegraden 2 und 3 von 37 auf 40 erhöht. Die drei Leistungen „Immatrikulation Bescheinigung“, „Veränderungsmitteilung Entgegennahme“ und „Veränderungsmitteilung Entgegennahme Namens- und Adressänderungen bei der Hochschule“ wurden unter Berücksichtigung aller zehn Kriterien des OZG-Reifegradmodells in diesem Jahr mit dem Reifegrad 3 (statt 4) neu bewertet.

Die Reifgrade der Hochschulleistungen werden jährlich bei diesen abgefragt. Der Umsetzungsstand divergiert. Für eine Leistung wird jeweils der höchste erreichte Reifegrad einer Hochschule im OZG Board angegeben. So wird auch mit den Leistungen der unteren Denkmalschutzbehörden verfahren.

3.2.11 Kommunen (ZV DIKOM)



Erstmalig im Bericht ausgewiesen wird das Angebotsportfolio der DIKOM. Für Leika-Leistungen, die im Verantwortungsbereich der Kommunen liegen (Regelungs- und Vollzugskompetenz), gab es bisher keine übergeordnete Stelle, der die Leistungen in der politisch-strategischen Verantwortung zugeordnet werden konnten. Für die 60 Leika-Leistungen, die in der kommunalen (Umsetzungs-) Verantwortung liegen, hat der Zweckverband Digitale Kommunen (ZV DIKOM) die Administration im OZG Board übernommen. Von den 60 Leistungen werden aktuell 15 Leistungen durch den ZV DIKOM angeboten. Die sechs Leistungen im Reifegrad 3 sind alle dem Bibliotheksausweis zuzuordnen.

Für die 60 Leistungen in kommunaler Verantwortung werden in der Regel keine zentralen Lösungen auf Bundesebene (Themenfeld) entwickelt. Somit liegt die Entwicklung und Umsetzung in der Verantwortung der Kommunen, da das Satzungsrecht für diese Leistungen unterschiedlich ausfallen kann.

4 Sachstand der OZG-Umsetzung in Brandenburg

4.1 OZG-Board Brandenburg

Das OZG Board Brandenburg hat im Januar 2022 den Betrieb aufgenommen. Seitdem wird es kontinuierlich weiterentwickelt. Genutzt und gepflegt wird das Tool durch die OZG-Koordinationsbereiche der Ministerien sowie durch den ZV DIKOM. Es dient bereits heute mehreren hundert kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Werkzeug, um sich über Sachstände und Nachnutzungsangebote in Brandenburg zu informieren. Schließlich haben auch die Abgeordneten des Landtag Brandenburgs, die Kommunalen Spitzenverbände, der Landesrechnungshof und der ZV DIKOM Zugang zum Tool, um sich tagesaktuell über den Umsetzungsstand informieren zu können. Den Ressorts und neuerdings dem ZV DIKOM dient das OZG Board als Werkzeug zur Projektierung von OZG-Umsetzungsprojekten. So wurde seit dem vergangenen Berichtszeitraum eine neue Funktion „Projektakte“ entwickelt. Damit können die brandenburgischen Ministerien mehrere OZG-Leistungen in einem Projekt zusammenfassen, monitoren und zentral (unterschiedliche beteiligte Stellen) bearbeiten.

Das OZG Board Brandenburg hat sich in der Erprobungsphase bewährt. Daher hat das MIK die Nutzung und die Finanzierung des Tools in diesem Jahr bis Ende des Jahres 2028 vertraglich verlängert.

Das gleiche Produkt (OZG Manager) wird in den Bundesländern Sachsen, Thüringen und Bayern im OZG-Kontext genutzt. Im August 2023 fand ein Austausch mit den Ländern statt. Es ist geplant, sich regelmäßig in dem Gremium zu treffen und sich zu Weiterentwicklungen und „best practices“ auszutauschen.

4.2 Informations- und Beratungsangebot rund um das OZG

Ein zentrales Element der Kommunikation bilden die Informationsveranstaltungen und Gesprächsrunden des MIK mit den Landes- und Kommunalbehörden. Seit dem letzten

Bericht hat das MIK insgesamt 16 virtuelle Gesprächs- und Informationsrunden zum OZG durchgeführt. Hierzu gehören beispielsweise kommunale Sprechstunden, „Runde Tische“ mit den Landkreisen und mit den kreisfreien Städten, OZG-Koordinationsrunden mit den Ressorts und Anwenderkonferenzen. Gut angenommen wird insbesondere die kommunale Sprechstunde. Zwischen 120 und 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Kommunen nehmen regelmäßig an diesen Austauschformaten des MIK teil.

16

OZG-Informationsveranstaltungen für Land und Kommunen

bis zu
150

Teilnehmende an den OZG-Sprechstunden

Ein weiteres Element der ebenen übergreifenden Kommunikation ist die Informationsseite des MIK zum OZG unter <https://ozg.brandenburg.de>. Mit einem Newsbereich und mehr als 20 Publikationen, Leitfäden und Tools zu den unterschiedlichsten Themen stellt das MIK den Landes- und Kommunalbehörden im OZG-Kontext Informationen und Arbeitshilfen zur Verfügung. Im besonderen Blickpunkt steht in diesem und im nächsten Jahr die Bewerbung von Online-Diensten. Da von einer Öffentlichkeitskampagne zu einzelnen Online-Diensten alle Landes- und Kommunalbehörden unmittelbar profitieren würden, ist es beabsichtigt, diesen Behörden sukzessive ein Paket von Kommunikationsmaterialien bereitzustellen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit projektbezogen Öffentlichkeitskampagnen umzusetzen. Mit visuellen Kommunikationsmaterialien in Form von Werbe- bzw. Informationsmaßnahmen sollen Online-Dienste künftig anschaulich beworben und flächendeckend kommuniziert werden. Dazu zählen bspw. einheitliche Schlüsselbilder zur Markenbildung (sog. „Keyvisuals“), Vorlagen für Pressemitteilungen, Flyer, Roll-Up, Postkarten, Plakate, Banner für Websites, E-Mailsignaturen, Websiteoptimierung, Erklärvideos, Social Media Posts u. v. m. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen an die Gestaltungsrichtlinien von Landes- und Kommunalbehörden anpassbar sein (Corporate Design des Landes

Brandenburg), so dass diese jederzeit individualisierbar sind. Um die Öffentlichkeitsarbeit realisieren zu können, hat das MIK, gemeinsam mit der Digital Agentur Brandenburg, Ende Juni 2023 eine Werbeagentur beauftragt. Die Agentur soll fortan beratend und unterstützend tätig sein und die Maßnahmen konzeptionieren.

4.3 EfA-Nachnutzung

Grundlegende Erläuterungen zum EfA-Prinzip sind auf der OZG-Informationseite eingestellt (<https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/digitalisierungsprogramm/nachnutzung/>).

Den Themenfeldfederführern (jeweils umsetzende Bundesländer) obliegt die Entscheidung, welches rechtliche Nachnutzungsmodell für welchen anzubietenden Online-Dienst gewählt wird. Im Land Brandenburg bestehen im Wesentlichen drei rechtliche Optionen für die eine ausschreibungsfreie EfA-Nachnutzung durch die Landesbehörden und die Kommunen: (FIT-Store (nur Landesbehörden), govdigital, und Mehr-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit unentgeltlicher Bereitstellung für die Kommunen).

Die Anzahl der EfA-Nachnutzungs-Angebote ist von 726 auf 1.129 gestiegen. Davon sind knapp 20 Prozent in Brandenburg bereits verfügbar bzw. umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass bundesweit im kommenden Jahr die Anzahl der verfügbaren EfA-Nachnutzungsangebote exponentiell ansteigen wird. Es zeichnet sich ab, dass Verwaltungsleistungen in sogenannten Leistungsbündeln umgesetzt und als Paket anderen nachnutzenden Ländern zur Verfügung gestellt werden. Aktuell liegen in Brandenburg drei große Leistungsbündel zur Prüfung bereit.

1. Wirtschaftsservice-Portal.NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet mit dem Wirtschaftsservice-Portal einen Gesamtnutzungsvertrag über ca. 300 wirtschaftsbezogenen Online-Diensten aus unterschiedlichen Themenfeldern an. Die Zuständigkeiten in Brandenburg verteilen sich auf folgende Ministerien: MWAE, MSGIV, MLUK, MIK, MIL, MdFE. Aktuell befindet sich das Leistungspaket in der Prüfung; hierbei steht insbesondere die technische Einbindung

in die brandenburgische IT-Infrastruktur im Vordergrund, sodass das Projekt gegenwärtig durch das MIK administriert wird.

2. Sozialplattform

Die Sozialplattform ist ein Projekt des Bundes und der Länder und wird federführend durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt. Die Plattform stellt Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Antrags- und Beratungsangebot zu vielen durch Länder und Kommunen vollzogenen Sozialleistungen bereit. In Brandenburg wird unter Federführung des MSGIV das Angebot aktuell auf Umsetzung einzelner Bereiche der Sozialplattform geprüft.

3. Nachnutzungsangebote der Freien und Hansestadt Hamburg

Seitens Hamburg werden 22 verschiedene Online-Dienste bereitgestellt, das Portfolio reicht von Leistungen zu Arbeitgeberpflichten über Veranstaltungen bis hin zur Geldwäscheaufsicht. Das Angebot wurde in einer Online-Veranstaltung den brandenburgischen Ressorts vorgestellt. Die Prüfung der potentiellen Nachnutzungen durch die Fachbereiche ergibt bisher, dass ca. 80 Prozent an einer Nachnutzung aus den jeweiligen brandenburgischen Geschäftsbereichen interessiert sind. Eine Nachnutzung wird ressortspezifisch geprüft.

4.4 Finanzierung OZG

Allgemein fallen im Rahmen der OZG-Umsetzung Kosten für die Erstentwicklung, den Betrieb, die Wartung, den Support sowie die Weiterentwicklung von Online-Diensten an. Die genauen Nachnutzungskosten von EfA-Lösungen für das Land bzw. die Kommunen variieren je nach digitalisierter Verwaltungsleistung. Diese hängen einerseits davon ab, wie viele Länder bzw. Kommunen sich einer Nachnutzungsallianz anschließen und werden andererseits vom gewählten Verteilungsschlüssel für die Kosten bestimmt (vgl. [Beschluss 2021/24 des IT-Planungsrats](#)).

Um die flächendeckende OZG-Umsetzung zu beschleunigen und die Länder finanziell zu unterstützen, hatte der Bund den Themenfeldfederführern Konjunkturmittel in Höhe von rund 3 Milliarden Euro bereitgestellt (vgl. [Beschluss 2020/39 des IT-Planungsrats](#)). Diese Mittel zur Deckung der Kosten der Referenzimplementierung, des Rollouts und des Betriebes (für ein Jahr) von EfA-Lösungen stehen allerdings nur noch bis Ende des Jahres 2023 zur Verfügung. Wie der Entwurf des Bundeshaushalts 2024 zeigt, zieht sich der Bund aus der weiteren Finanzierung der OZG-Umsetzung weitestgehend zurück; allenfalls werden noch Ausgabereste nicht abgerufener Mittel aus dem Konjunkturpaket in Höhe von rd. 300 Mio. € den Themenfeldfederführern zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig wird auf der Ebene des IT-Planungsrates ein Konzept zur gemeinschaftlichen Finanzierung zumindest der 16 Fokus-Leistungen (Kapitel 3.1.3 – Tabelle 1 des Berichts) diskutiert. Darüber hinaus ist keine anderweitige finanzielle Kompensation zu Gunsten der Länder erkennbar, sodass aktuell eine Folgefinanzierung über 2023 hinaus noch offen und nicht sichergestellt ist. Dies kann nicht nur die bundesweite OZG-Umsetzung, sondern insbesondere auch die weitere Entwicklung und den Rollout von Leistungen aus dem Brandenburgischen Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ gefährden.

Unterdessen befindet sich Brandenburg aufgrund der derzeitigen Situation (u. a. Ukraine-Krieg, Energiekrise) in einer angespannten Haushaltsslage. Es ist daher für die Aufstellung des Landeshaushalts 2025 mit weiteren Einsparungen im Digitalisierungsbereich und damit mit einer weiteren Verringerung der haushälterischen Spielräume aller brandenburgischen Ressorts zu rechnen. Insofern werden neue Wege zu finden sein, die ebenfalls zur OZG-Umsetzung verpflichtete Kommunen stärker in die Finanzierung der OZG-Umsetzung einzubinden; ein Schlüssel kann hierbei die Änderung des BbgFAG mit dem Ziel darstellen, die kommunalen Digitalisierungsausgaben in einem Sonderposten auszuweisen.

Gleichwohl unterstützt das Land Brandenburg seine Kommunen weiterhin finanziell bei dieser Mammutaufgabe. So stellt das Land den Kommunen die IT-Basiskomponenten zur entgeltfreien Mitnutzung bereit (vgl. § 14 Abs. 2 i. V. m. § 11 BbgEGovG). Darüber hinaus steht der Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB), welcher ein zentrales Instrument zur Erfüllung der Anforderungen des OZG ist (Anschluss an den Portalverbund), allen brandenburgischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung.

Im Landeshaushalt für 2023/2024 wurde ab dem Jahr 2023 erstmals ein zentrales OZG-Budget in Höhe von 1,5 Millionen Euro etatisiert, um auf OZG-Nachnutzungsangebote (EfA-Leistungen) flexibel reagieren zu können. Das Budget dient als Reserve, um in den Ressorteinzelplänen nicht veranschlagte neue bzw. zusätzliche Ausgaben für OZG-Projekte zu flankieren; erste finanzielle Unterstützungen sind für das MSGIV (Sozialplattform), MWAE (Breitbandportal), StK (Ehrenamtskarte) und zur Finanzierung des Wirtschaftsservice-Portal.NRW (ressortübergreifend) vorgesehen. Zudem sieht der Einzelplan des MIK eine Finanzierung der Betriebs- bzw. Wartungs- und Pflegekosten der kommunalen brandenburgischen Ausländerbehörden für die Online-Dienste im Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ vor.

Des Weiteren hat das MIK in den Jahren 2022 und 2023 den ZV DIKOM mit insgesamt 1,5 Millionen Euro für den Aufbau eines Kommunalportals (Basispaket für Kommunen mit IT-Infrastruktur und Prozessbibliothek) als Teil der OZG-Umsetzung gefördert. Aktuell wird ein weiterer Förderantrag des ZV DIKOM zum Ausbau der kommunalen IT-Sicherheit und zur Erweiterung des Standard-Formularpakets in einer Gesamthöhe von bis zu 1.856.000 € für die Jahre 2023 und 2024 geprüft. Hierbei erfolgt jeweils eine enge Zusammenarbeit zwischen dem ZV DIKOM und dem ZIT-BB, um insbesondere bei der Einbindung von IT-Basiskomponenten in die kommunale IT-Infrastruktur Parallelentwicklungen zu verhindern. Nicht unerwähnt bleibt die vom Land in Verantwortung des MIK gewährte Förderung der Smart Village App, mit der die Kommunen ihr kommunales Digitalisierungsangebot unterbreiten können.

4.5 OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“

Im Rahmen der arbeitsteiligen OZG-Umsetzung hat Brandenburg die bundesweite Federführung für das OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ inne. In diesem Zusammenhang wurde die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ mittlerweile in dreizehn von 18 Ausländerbehörden in Brandenburg ausgerollt. Es wurde eine sogenannte Bündelungskomponente entwickelt, die es den Kommunen einfacher macht auf alle nunmehr auswählbaren Strecken aus Brandenburg zuzugreifen. Die Behörden können hierbei aus derzeit bis zu acht Strecken (Erwerbstätigkeit; Familiäre Gründe; Ausbildung;

Nebenbestimmung; Niederlassungserlaubnis; Beschleunigtes Fachkräfteverfahren; Freizügigkeit (Aufenthaltskarten) sowie als dezentrale Variante die im letzten Jahr entwickelte Ukraine-Strecke) auswählen und diese selbstständig in Ihren Internetauftritt einbinden. Mittlerweile nutzen deutschlandweit über einhundert Ausländerbehörden in zwölf Bundesländern den Brandenburger Online-Dienst, der insofern als bundesweite Erfolgsstory bezeichnet werden darf.

Die im Jahr 2021 im Rahmen der Ukraine-Strecke entwickelte Antragstrecke ist ebenfalls weiterhin zentral über die Seite: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/online-services> erreichbar.

Die OZG-Leistung „Aufenthaltstitel“ steht seit Oktober 2021 im FIT-Store zur Nachnutzung bereit. Neun Bundesländer (Bayern, Hamburg, Sachsen, Saarland, Thüringen, NRW, Bremen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern) haben bereits einen Nachnutzungsvertrag abgeschlossen. Weitere fünf Länder sind kurz vor dem Abschluss des Nachnutzungsvertrages (Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein). Die im Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ durch das Partnerland Hessen umgesetzte Leistung „Verpflichtungserklärung“ ist im Landkreis Havelland sowie in Brandenburg an der Havel erfolgreich in Betrieb genommen. Die Nachnutzung der Kommunen wurde landesseitig durch Zeichnung des Nachnutzungsvertrages gesichert. Für die durch das Partnerland Nordrhein-Westfalen umgesetzte Leistung „Einbürgerung“ hat eine erfolgreiche Pilotierung in der Prignitz stattgefunden und weitere Piloten der Staatsangehörigkeitsbehörden stehen für eine Übergangsvariante (ohne direkte Fachverfahrensanbindung) bereits als Piloten mit den Kollegen aus NRW im Austausch.

Als Herausforderung könnten sich jedoch zukünftig die Nachnutzungen von ressortübergreifenden Plattformlösungen erweisen, bei denen eine zentrale Finanzierung und Koordinierung (bisher) nicht zum Tragen kommt oder gewährleistet werden kann. Die Anbieter von EfA-Lösungen, die einzelnen Landesressorts im Übrigen auch, haben im Zuge von Umsetzungsprojekten in der Regel keine finanziellen und personellen Kapazitäten, um individuelle Einführungsprojekte zu initiieren und Verträge mit einzelnen Landesressorts zu schließen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im

Bundeshaushalt und den bevorstehenden Einsparungen im Landeshaushalt wird dies die weitere OZG-Umsetzung signifikant beeinflussen.

4.6 Bürger- und Unternehmensservice (BUS-BB)

Der Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) ist eine zentrale Datenbank zur standardisierten Erfassung und Beschreibung von Verwaltungsleistungen, Zuständigkeiten und Online-Diensten. Die Landesredaktion des BUS-BB koordiniert die verwaltungsebenenübergreifende Erstellung und Pflege der Informationen für das Land Brandenburg. Dazu gehören die Erstellung und die Freigabe von Leistungsbeschreibungen für Verwaltungsleistungen (Reifegrad 1) gemeinsam mit den fachlich zuständigen Ressorts, die Festlegung der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden und die Pflege der Verweise zu bereits bestehenden Online-Diensten auf Landesebene. Weiterhin wird über den BUS-BB die OZG-konforme Anbindung und Bereitstellung von Informationen für den Portalverbund von Bund und Ländern sichergestellt. Diese und weitere technische Anforderungen zur Anbindung von Online-Diensten werden ebenfalls durch die Landesredaktion koordiniert.

Da die meisten Verwaltungsleistungen im kommunalen Vollzug liegen, müssen von den Kommunen z. B. Zuständigkeiten, Vollzugsinformationen und Online-Dienste ergänzt werden. Inzwischen nutzen 133 von 206 Kommunen (Stand 15. August 2023) den BUS-BB. Die Landesredaktion bietet auch weiterhin regelmäßig Informationsveranstaltungen an, um die fehlenden Kommunen anzuschließen. Bei der Datenpflege, die in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, werden die kommunalen Redaktionen ebenfalls durch die Landesredaktion unterstützt.

4.7 Zweckverband Digitale Kommunen (DIKOM)

Die Gründung des ZV DIKOM im April 2020 stellt einen Schlüsselmoment in der interkommunalen Zusammenarbeit dar, insbesondere zur Umsetzung des OZG. Der ZV DIKOM übernimmt alle klassischen Aufgaben eines kommunalen IT-Dienstleisters. Eigene

Entwicklungen und die Schaffung von „Insellösungen“ sind zur Umsetzung des OZG nicht zweckdienlich und zudem durch Kommunen personell und finanziell nicht abbildbar. Deshalb wird durch das Land der zentrale Ansatz mit einer Förderung des ZV DIKOM zum Aufbau eines zentralen Kommunalportals finanziell mit 1,5 Millionen Euro unterstützt. Damit wird brandenburgischen Kommunen die Basis des Zugangs zu elektronischen Verwaltungsleistungen bereitgestellt. Auch die Einbindung des BUS-BB über eine zertifizierte Schnittstelle ist mit dem Kommunalportal gewährleistet. Weiterhin baut der ZV DIKOM mit finanzieller Unterstützung des MIK in Höhe von insgesamt 700.000 € (2023/2024) einen Medien-Information-Dienst auf, der die Kommunen bei der praktischen Redaktionsarbeit im BUS-BB unterstützen soll.

Weiterhin setzt der ZV DIKOM mit der Zuwendung den Aufbau einer E-Government-Infrastruktur unter Einbindung der in § 11 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgisches E-Government-Gesetz genannten IT-Basiskomponenten und sich ggf. aus der Umsetzung des OZG und der Single Digital Gateway-Verordnung der EU (SDG-VO) ergebenden weiteren IT-Architekturanforderungen um.

5 Ausblick

Die diesjährigen Daten zum OZG-Umsetzungsstand in Brandenburg verzeichnen im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 eine positive Entwicklung hinsichtlich der OZG-konformen Digitalisierung (Reifegrad 3) von Verwaltungsleistungen sowie hinsichtlich der Anzahl der EfA-Nachnutzungsangebote aus den Themenfeldern. Die Herausforderung ist nun, die angebotenen Online-Dienste nach zu nutzen und in Brandenburg „in die Fläche zu bringen“. Dafür müssen die organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und technischen Weichenstellungen landes- wie kommunalseitig vorgenommen werden. Zentrale Hemmnisse für die OZG-Umsetzung sind derzeit die nicht gesicherte Weiterfinanzierung von OZG-Umsetzungsmaßnahmen in Land und Kommunen. Neben diesen Finanzierungsproblemen, die sich auch durch die aktuelle Landeshaushaltssituation verstärkt haben, bestehen gegenwärtig weitere Hürden; beispielhaft sind die vergaberechtsfreie Weitergabe von Leistungen der Themenfeldführer an die Kommunen (insbesondere mit Blick auf die Landkreise) oder die Bereitstellung von Schnittstellen durch bzw. für die Fachverfahrensanbieter zu nennen. Grundsätzlich wurde mit der

Gründung des ZV DIKOM der Weg der vergaberechtskonformen Nachnutzung von EfA-Leistungen für Kommunen geöffnet, auch erste Landkreise wollen das Angebot des Zweckverbandes wahrnehmen. Über den Weg der DIKOM lassen sich in einem komplexen Nachnutzungsmechanismus die Leistungsangebote der Themenfeldfederführer nachnutzen. Gleichwohl bleibt die seitens der Landkreise ungeklärte Frage der strategischen Ausrichtung zur Erschließung des bundesweiten Nachnutzungsportfolios eine bedeutsame Achillesverse bei der OZG-Umsetzung in Brandenburg.

Mit Ablauf der offiziellen Fristsetzung des OZG Ende letzten Jahres ist die Umsetzung des OZG nicht abgeschlossen. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen stellt eine Daueraufgabe dar. Dem Land Brandenburg liegen nach sechs Jahren bundesweiter OZG-Umsetzung mehrere hundert Online-Dienste zur Nachnutzung vor. Aber auch diese Dienste unterliegen dem Wandel. Technologien entwickeln sich weiter und werden anwenderfreundlicher, Fachgesetze für Verwaltungsleistungen werden angepasst, was wiederum Auswirkungen auf die Gestaltung der Online-Dienste hat.

Ungeachtet dessen bedarf es eines OZG-Nachfolgegesetzes („OZG 2.0“), welches Lehren aus der bisherigen OZG-Umsetzung zieht. Im gemeinsamen Positionspapier „Fünf Essentials für ein OZG 2.0“ fordern neun Bundesländer, darunter Brandenburg, das OZG qualitativ weiterzuentwickeln sowie die OZG-Steuerung und Finanzierung effizienter und transparenter zu gestalten (abrufbar unter: https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/G9_2022-02-18_Fuenf-Punkte-OZG-2.0_fin.pdf). Darüber hinaus sollen EfA-Lösungen wettbewerbskonform weiterentwickelt werden, das OZG in die Fläche und zu den Kommunen gebracht werden und der OZG Rechtsrahmen zeitnah föderal weiterentwickelt werden.

Der am 24. Mai 2023 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines OZG-Änderungsgesetzes sieht u. a. eine stärkere Zentralisierung der für das Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen benötigten technischen Infrastrukturen und Bereitstellung durch den Bund vor. Auf eine feste, allgemeine Umsetzungsfrist wird verzichtet, lediglich für das Angebot wirtschaftsrelevanter Leistungsangebote soll ein fünfjähriger Umsetzungszeitraum gelten. Die Kommunen werden in den Geltungsbereich ausdrücklich einbezogen. Daneben

enthält der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Regelungen insbesondere zum Datenschutz und zu verfahrensrechtlichen Vereinfachungen. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 7. Juli 2023 Stellung genommen und eine Reihe von Korrekturvorschlägen unterbreitet. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Forderungen der Bundesländer Eingang in das Änderungsgesetz finden.

Abseits dessen übernimmt der am 18. Juli 2023 vom Landeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für ein zweites Änderungsgesetz zum Brandenburgischen E-Government-Gesetz aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung die schon bisher geltenden OZG-Regelungen zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten über Nutzerkonten sowie zur Identifizierung von Unternehmen und Organisationen am OZG-Organisationskonto mittels des ELSTER-Verfahrens auch für auf landesgesetzlicher Grundlage durchgeführte Verwaltungsverfahren.

Gleichzeitig laufen die durch den Bund im Jahr 2021 bereitgestellten Konjunkturmittel in Höhe von drei Milliarden Euro für die OZG-Umsetzung in diesem Jahr aus. Die dadurch wegbrechenden Finanzmittel des Bundes werden durch die Länder kompensiert werden müssen, um den Gesetzesauftrag des OZG erfüllen zu können und um die Qualität sowie die Rechtssicherheit von Online-Diensten beizubehalten.

Insgesamt bleibt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eine zentrale Aufgabe, an der Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen mitwirken müssen. Aktuell wird eine der größten Hürden in dem Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen gesehen. In den Kommunen werden ca. 80 Prozent der OZG-Leistungen vollzogen. Dies erfordert eine aktive Unterstützung durch die Kommunen in der Projektierung von OZG-Umsetzungsprojekten. Auch mit der zentralen Bereitstellung von Online-Diensten durch das Land müssen die Kommunen interne Prozesse und ihre Organisation anpassen, um diese nutzen zu können. Nach Angaben von Kommunen stellen fehlende personelle Ressourcen sowie die ungeklärte Finanzierung von OZG-Umsetzungsprojekten (und Folgekosten) die größten Herausforderungen dar. Dies kann dazu führen, dass im OZG Board Brandenburg angezeigte und damit verfügbare Onlinedienste nicht flächendeckend in den Kommunen zum Einsatz kommen.

6 Abkürzungsverzeichnis

AIK	Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg
BB	Brandenburg
BbgEGovG	Brandenburgisches E-Government-Gesetz
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BUS-BB	Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg
DIKOM	Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
EAP	Einheitlicher Ansprechpartner
EfA	Einer für Alle
FIM	Föderales Informationsmanagement
FITKO	Föderale IT-Kooperation
GG	Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i-Kfz	internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung
iöV	Interöffentliche Kooperationsvereinbarung
Kaz	Kommunales Anwendungszentrum des Brandenburgischen IT-Dienstleisters
KISA	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
KV	Kabinetttvorlage

LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LDA	Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg
LeiKa	Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung
LSP	Landesserviceportal Brandenburg
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdFE	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
MdJ	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MWAE	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
OZG	Onlinezugangsgesetz
OZG-IP	OZG-Informationsplattform des Bundes
SaaS	Software as a Service
SDG	Single Digital Gateway
StK	Staatskanzlei des Landes Brandenburg

TUIV-AG	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Technikunterstützte Informationsverarbeitung im Land Brandenburg
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WFBB	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
XÖV	XML in der Öffentlichen Verwaltung
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister